

ALLVISA | AKTUELL

Update zu den Sozialversicherungen

Herbst 2022

Peter Imhof
Partner

ALLVISA | VORSORGE



Update Sozialversicherungen: AHV

AHV **Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)**
angenommen an der Volksabstimmung vom 25.09.2022,
Inkrafttreten voraussichtlich per 01.01.2024
→ vgl. Referat von Andrea Bischof

AHV-Rentenanpassung per 01.01.2023

Minimalrente neu CHF 1'225 pro Monat (CHF 14'700 pro Jahr) → + CHF 30 pro Monat

Maximalrente neu CHF 2'450 (CHF 29'400 pro Jahr) → + CHF 60 pro Monat

Diese Erhöhung gemäss Mischindex entspricht 2.5%. Noch offen ist, ob das Parlament auf einem vollen Teuerungsausgleich von 3% beharrt. Das entsprechende Prozedere könnte erst 2023 abgeschlossen werden, was Nachzahlungen zur Folge hätte.

Update Sozialversicherungen: ALV

ALV Solidaritätsprozent dürfte per 01.01.2023 wegfallen

Seit 2011 wird auf hohen Lohnbestandteilen (über CHF 148'200) ein sogenanntes Solidaritätsprozent als Beitrag zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung erhoben. Die finanzielle Situation der ALV sollte sich per Ende 2022 soweit erholt haben, dass das Solidaritätsprozent ab 2023 automatisch per Gesetz wegfällt.

Die ordentlichen ALV-Beiträge von 2.2% auf Lohnbestandteilen bis CHF 148'200 bleiben dabei unverändert.

→ Die AHV-Ausgleichskassen werden die Arbeitgeber rechtzeitig über die ab dem 01.01.2023 gültigen ALV-Lohnbeiträge informieren.

Update Sozialversicherungen: Berufliche Vorsorge

BV Neue BVG-Grenzbeträge per 01.01.2023 (in Klammern bisherige Werte)

Eintrittsschwelle	CHF 22'050	(CHF 21'510)
Koordinationsabzug	CHF 25'725	(CHF 25'095)
Oberer Grenzbetrag	CHF 88'200	(CHF 86'040)
Koordinierter Lohn	Min. CHF 3'675 (CHF 3'585), Max. CHF 62'475 (CHF 60'945)	
Max. Beitrag Säule 3a	CHF 7'056 (CHF 6'883) mit PK, CHF 35'280 (CHF 34'416) ohne PK	

Neue Sicherheitsfonds-Beitragssätze für 2023

ungünstige Altersstruktur	0.120 %	des koordinierten BVG-Lohnes ab Alter 25 (unverändert)
Insolvenzleistungen	0.002 %	der Vorsorgeguthaben der Aktiven + Rentner (0.005%)

BVG-Mindestzinssatz 2023 unverändert 1.0 % (seit 2017)

Update Sozialversicherungen: Berufliche Vorsorge

BV Anpassung BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 01.01.2023

Jahr, in dem die Rente zum 1. Mal ausbezahlt wurde	Anpassungssatz
1985-2005	2.8%
2006-2007	3.5%
2008	2.8% (erstmalige Anpassung)
2009-2010	3.4%
2011	3.0% (erstmalige Anpassung)
2012	3.3%
2013-2014	3.4%
2015	3.5%
2016	3.4%
2017	4.2%
2018	3.3%
2019	3.4% (erstmalige Anpassung)

Eine erste Anpassung dieser **BVG-Risikorenten** erfolgt nach 3 Jahren Laufzeit. Danach sind die Anpassungen an den Teuerungsausgleich bei der AHV gekoppelt und finden i.d.R. alle 2 Jahre statt (Art. 36 Abs. 1 BVG).

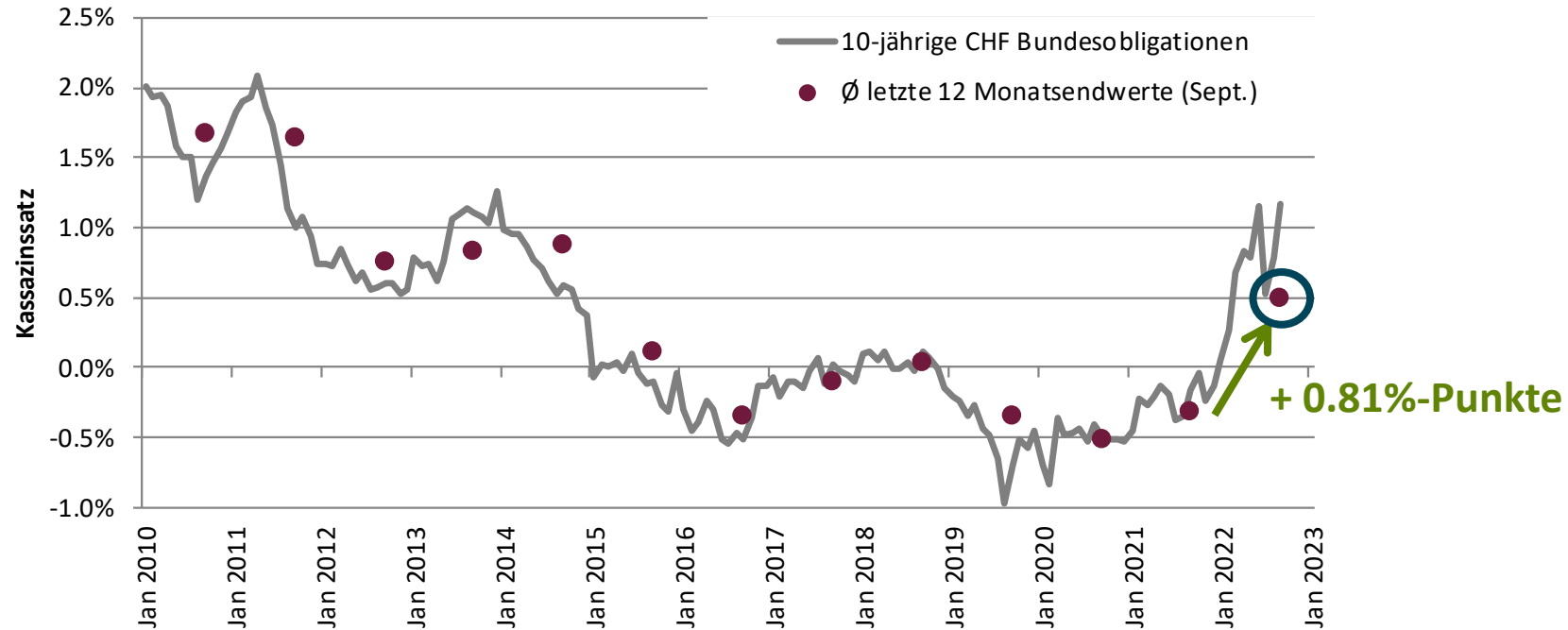
→ betrifft die BVG-Schattenrechnung

Die **reglementarischen Renten** werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung an die Preisentwicklung angepasst. Das oberste Organ entscheidet jährlich darüber (Art. 36 Abs. 2 BVG).

→ vgl. Referat von Brigitte Terim

Update Sozialversicherungen: Berufliche Vorsorge

BV Fachrichtlinie zum technischen Zinssatz (FRP 4)



Obergrenze per 30.9.2021: $-0.33\% + 2.50\% = 2.17\%$ (VE mit Generationentafeln)

Obergrenze per **30.9.2022**: $+0.48\% + 2.50\% = 2.98\%$ (VE mit Generationentafeln)

Exkurs: Anpassung des technischen Zinssatzes aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus?

- Die Pensionskassen haben mit den **Anpassungen in den letzten Jahren** (Senkung des technischen Zinssatzes und oftmals auch Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes) die Basis dafür geschaffen, dass die Leistungen der Pensionskasse in Zukunft sehr gut finanzierbar sind → **tiefe Sollrendite**
- Zwar haben die gestiegenen Zinsen aktuell zu einem Buchverlust geführt, **langfristig** wird die Pensionskasse durch **höhere erwartete Erträge** aber davon profitieren. D.h. im Erwartungswert ist mit einem höheren Vermögensertragsüberschuss zu rechnen, was in Form von Zusatzverzinsungen bzw. Einmalzahlungen an die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger weitergegeben werden kann.
- Da wir nicht wissen, wie nachhaltig die gestiegenen Zinsen sind, **würden wir aktuell am technischen Zinssatz nichts ändern**. Wir würden aber auch mittelfristig keine (grosse) Anpassung vornehmen. Der Trumpf der tiefen Sollrendite sollte nicht leichtfertig aus der Hand gegeben werden.
- Sollte sich **per Ende 2022 eine Unterdeckung** ergeben, könnte eine moderate Erhöhung des technischen Zinssatzes in Betracht gezogen werden (sofern strukturell gerechtfertigt). Statt einer effektiven Erhöhung des technischen Zinssatzes könnte auch argumentiert werden, dass der technische Zinssatz erhöht werden könnte und deshalb keine (drastischen) Sanierungsmaßnahmen nötig seien: *"Unter Berücksichtigung eines technischen Zinssatzes von x% läge der Deckungsgrad um y%-Punkte höher."*
 - Überhastete Entscheide sind sicher fehl am Platz: Eine Unterdeckung muss nicht innerhalb eines Jahres behoben werden – üblicherweise darf eine Sanierung über einen Zeitraum von 5 bis 7 Jahren erfolgen.

Update Sozialversicherungen: Berufliche Vorsorge

BV Revision des Aktienrechts

→ Tritt per **01.01.2023** in Kraft

- Neuer Art. 84b ZGB:

*Das **oberste Stiftungsorgan** muss der **Aufsichtsbehörde** jährlich den **Gesamtbetrag** der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten **Vergütungen** im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 des Obligationenrechts **gesondert bekannt geben**.*

- Neuer Art. 71a BVG: Stimmpflicht als Aktionärin
- Neuer Art. 71b BVG: Berichterstattung und Offenlegung betreffend die Stimmpflicht

Damit sind sämtliche Bestimmungen zu den übermässigen Vergütungen auf Gesetzesstufe geregelt, sodass der Bundesrat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) per 01.01.2023 vollständig aufhebt.

Update Sozialversicherungen: Berufliche Vorsorge

BV Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule...

→ Vom Parlament angenommen am 17.06.2022, Inkrafttreten noch nicht bekannt

- **Präzisierung der Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge**
- **Neuer Art. 53e^{bis} BVG: Übernahme von Rentnerbeständen**
*Vorsorgeeinrichtungen dürfen **Rentnerbestände und rentnerlastige Bestände** zur Weiterführung nur übernehmen, sofern die entsprechenden **Verpflichtungen ausreichend finanziert** sind, insb. die notw. techn. Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vorhanden sind, und der **Experte für berufliche Vorsorge dies bestätigt**. Die **Aufsichtsbehörde** der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung prüft, ob die Bedingungen für die Übernahme erfüllt sind, und **genehmigt** die Übernahme mit einer Verfügung. ...*
- **Neu für die BVG-Aufsichtsbehörden:** Mitglieder ihres obersten Organs dürfen nicht aus dem kantonalen Departement stammen, das mit Fragen der beruflichen Vorsorge betraut ist.
- **Zentralstelle 2. Säule** wird neue Anlaufstelle für Auskünfte zu Rentenansprüchen der 1. Säule (via ZAS).
- Sicherheitsfonds erhebt neu bei den Vorsorgeeinrichtungen (VE) die jährliche **Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht** der OAK BV (neue Bemessungsgrundlage: Summe der Austrittsleistungen aller Versicherten und der Renten der dem FZG unterstellten VE, gemäss Betriebsrechnung)

Update Sozialversicherungen: Berufliche Vorsorge

BV **BVG-Reform (BVG 21)** → ist nun bereit für den Ständerat (Wintersession 2022)

Eckwerte (Beträge in CHF)	BVG bisher	Bundesrat, 25.11.2020	Nationalrat, 8.12.2021	SGK-SR, 14.10.2022
Eintrittsschwelle <i>Differenzen</i>	21'510 (= 3/4*)	21'510 (= 3/4*)	12'548 (= 7/16*)	17'208 (= 3/5*)
Koordinationsabzug <i>Differenzen</i>	25'095 (= 7/8*)	12'548 (= 7/16*)	12'548 (= 7/16*)	15% des AHV-Lohns
Min. versicherter Lohn	3'585 (= 1/8*)	8'962 (= 5/16*)	0 (?)	14'627
Max. versicherter Lohn	60'945	73'492	73'492	73'134
AGS 20-24 <i>Differenzen</i>	0%	0%	9%	0%
AGS 25-34	7%	9%	9%	9%
AGS 35-44	10%	9%	9%	9%
AGS 45-54	15%	14%	14%	14%
AGS 55-RA	18%	14%	14%	14%
Umwandlungssatz	6.8%	6.0%	6.0%	6.0%
Kompensation für die Übergangsgeneration <i>Differenzen</i>		Fixer Rentenzuschlag für mind. 15 Jahrgänge, unbefristet (2'400 / 1'800 / 1'200 pro Jahr) 100% der Neurentner profitieren; Finanzierung durch neuen Umlagebeitrag (0.5% der <u>AHV</u> -Löhne)	Fixer Rentenzuschlag für 15 Jg. (2'400 / 1'800 / 1'200 pro Jahr) Anwendung Anrechnungsprinzip, ca. 35-40% der Neurentner profitieren; Finanzierung kassenintern und durch neuen Umlagebeitrag (0.15% <u>BVG</u> -Löhne)	Fixer Rentenzuschlag für 15 Jg. (2'400 / 1'800 / 1'200 pro Jahr für AGH bis 215'100, degressiver Zuschlag für AGH bis 430'200) ca. 50% der Neurentner profitieren, Finanzierung durch neuen Umlagebeitrag

* der max. AHV-Altersrente (2022: CHF 28'680)

Update Sozialversicherungen: Weitere Zweige

EL keine grössere Reform im Gange

EO **Adoptionsurlaub ab 01.01.2023**

Erwerbstätige, die ein Kind von unter 4 Jahren zur Adoption aufnehmen, haben neu Anspruch auf einen durch die EO entschädigten **zweiwöchigen Adoptionsurlaub**. Der Urlaub muss innerhalb des 1. Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden. Sind beide Elternteile erwerbstätig, können sie die 2 Wochen Urlaub frei untereinander aufteilen, den Urlaub aber nicht gleichzeitig beziehen. Kein Leistungsanspruch besteht bei einer Stiefkindadoption.

FamZ keine grössere Reform im Gange

IV keine grössere Reform im Gange

KV keine grössere Reform im Gange

MV keine grössere Reform im Gange

UV keine grössere Reform im Gange

Nächste Allvisa-Anlässe



- **Jubiläumsanlass: 100 Jahre Allvisa** **Do, 4. Mai 2023**

- **Allvisa Aktuell Herbst 2023** **Do, 9. November 2023 / Di, 14. November 2023**

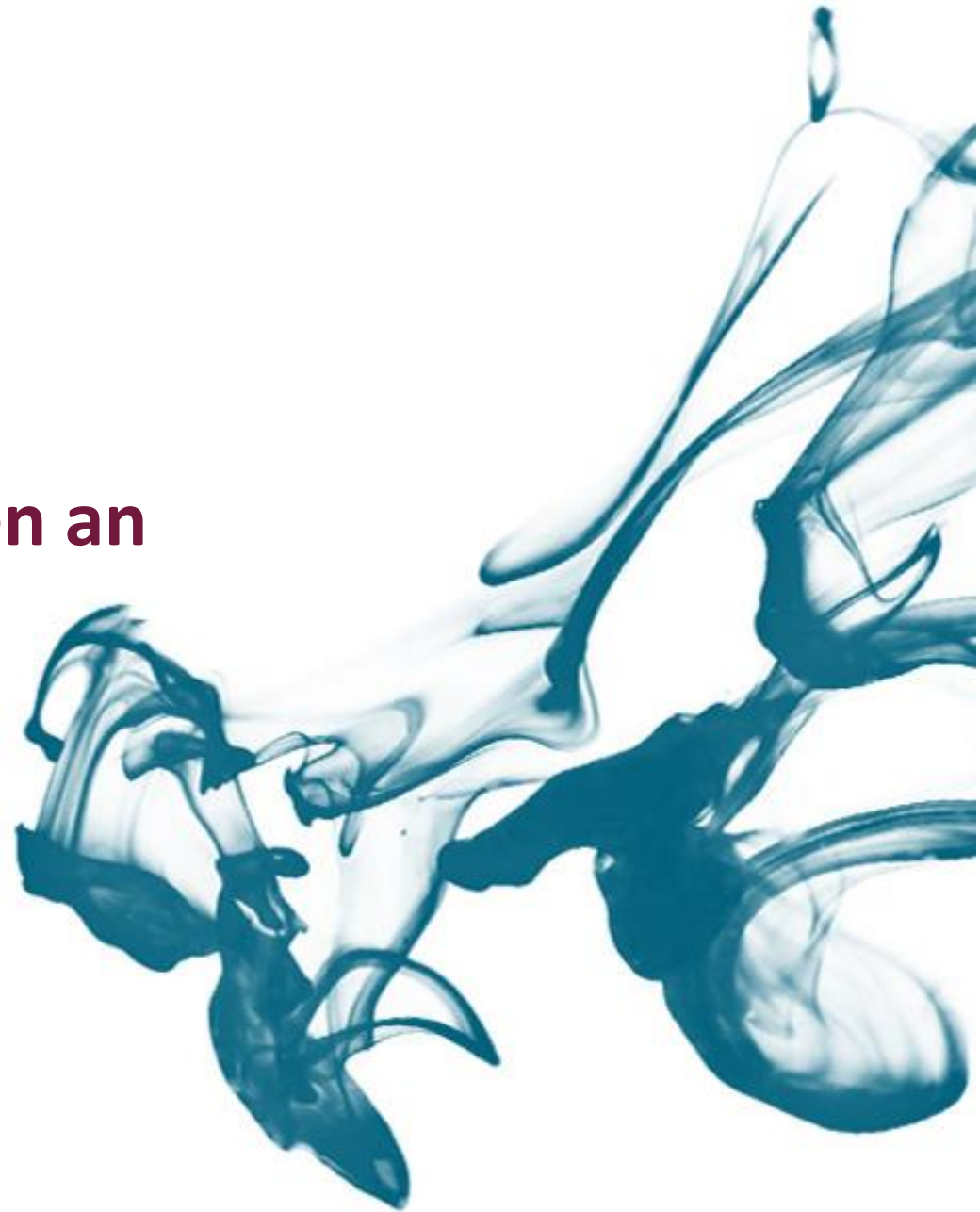
ALLVISA | AKTUELL

Inflation: Müssen oder sollen die Renten an die Teuerung angepasst werden?

Herbst 2022

Dr. Brigitte Terim
Pensionskassen-Expertin SKPE

ALLVISA | VORSORGE





Inhalt

- I. Einleitung und gesetzliche Grundlage**
- II. Teuerung der letzten Jahre**
- III. Verzinsung der letzten Jahre**
- IV. Mögliche Vorgehensweisen**
- V. Separater Teuerungsausgleich für alle Destinatäre**
- VI. Kombination: Teuerungsausgleich und Beteiligungsmodell**
- VII. Fazit**

I. Einleitung und gesetzliche Grundlage (1)



Wenn das Leben teurer wird
In der Schweiz steigen die Preise. Viele Menschen sind verunsichert. Wir haben fünf von ihnen besucht und mit ihnen über Geld und Zukunftsängste gesprochen.

Preisentwicklung

Überraschend sinkt die Inflation in der Schweiz – wars das?

Während in der Eurozone die Marke von 10 Prozent erreicht wurde, geht die Teuerung in der Schweiz im September zurück. Ökonomen ordnen ein.



Inflation in Deutschland steigt auf 10,4 Prozent – Wirtschaftsleistung überraschend gewachsen

Im Oktober hat die deutsche Teuerung abermals einen Rekordwert erreicht. Zugleich zeigen die jüngsten Daten, dass das Bruttoinlandprodukt im dritten Quartal um 0,3 Prozent gestiegen statt wie befürchtet geschrumpft ist.



I. Einleitung und gesetzliche Grundlage (2)

Art. 36 BVG (seit 1.1.2005)

1. Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
2. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Absatz 1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst. Das paritätische oder das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.
3. Die Vorsorgeeinrichtung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 2.
4. ...

I. Einleitung und gesetzliche Grundlage (3)

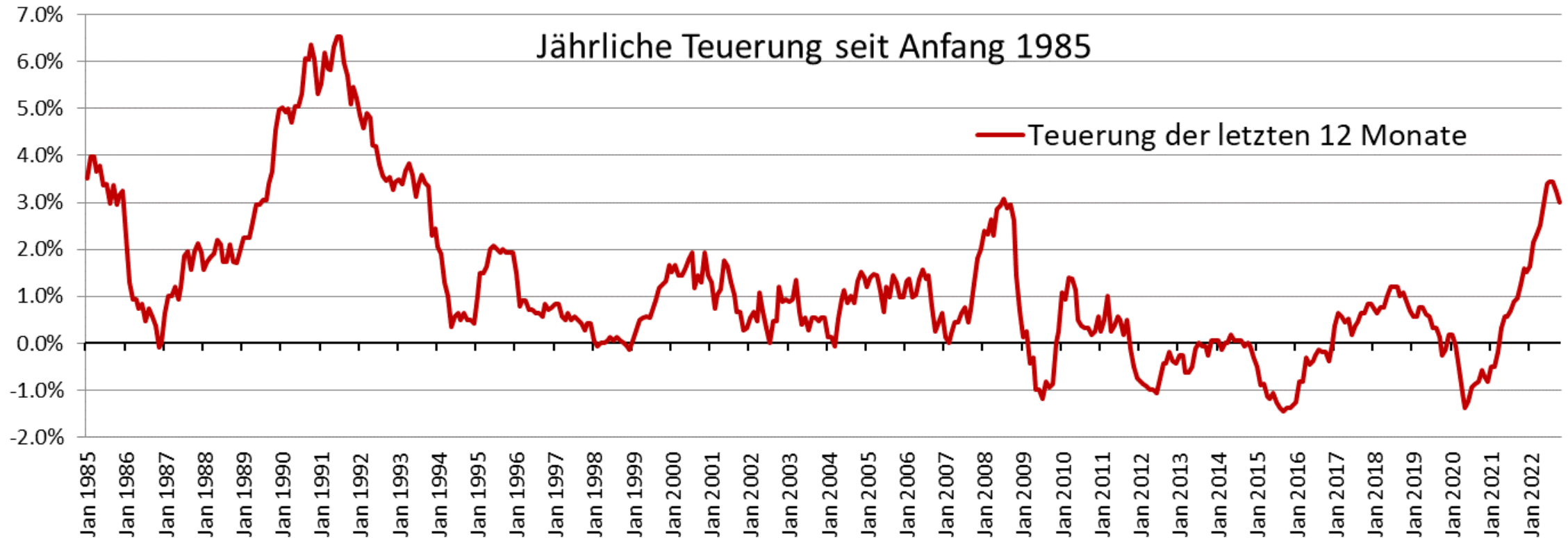
Erläuterungen:

- Absatz 1 bezieht sich nur auf die BVG-Mindestrenten.
- Absatz 2 und 3 gelten auch für überobligatorische Renten.
- Der Gesetzgeber wollte die Vorsorgeeinrichtungen dazu bringen, ihren Ermessensspielraum bezüglich der Teuerungsanpassung zu nutzen.
- Die Vorsorgeeinrichtungen können freie Mittel und/oder spezielle Rückstellungen zu deren Finanzierung nutzen. Sie können auch entsprechende Beiträge erheben.
- Der Arbeitgeber hat keine gesetzlichen Verpflichtungen, Teuerungsanpassungen in der beruflichen Vorsorge zu finanzieren (ausser dies wurde im Reglement oder in speziellen Vereinbarungen geregelt).

Konklusion:

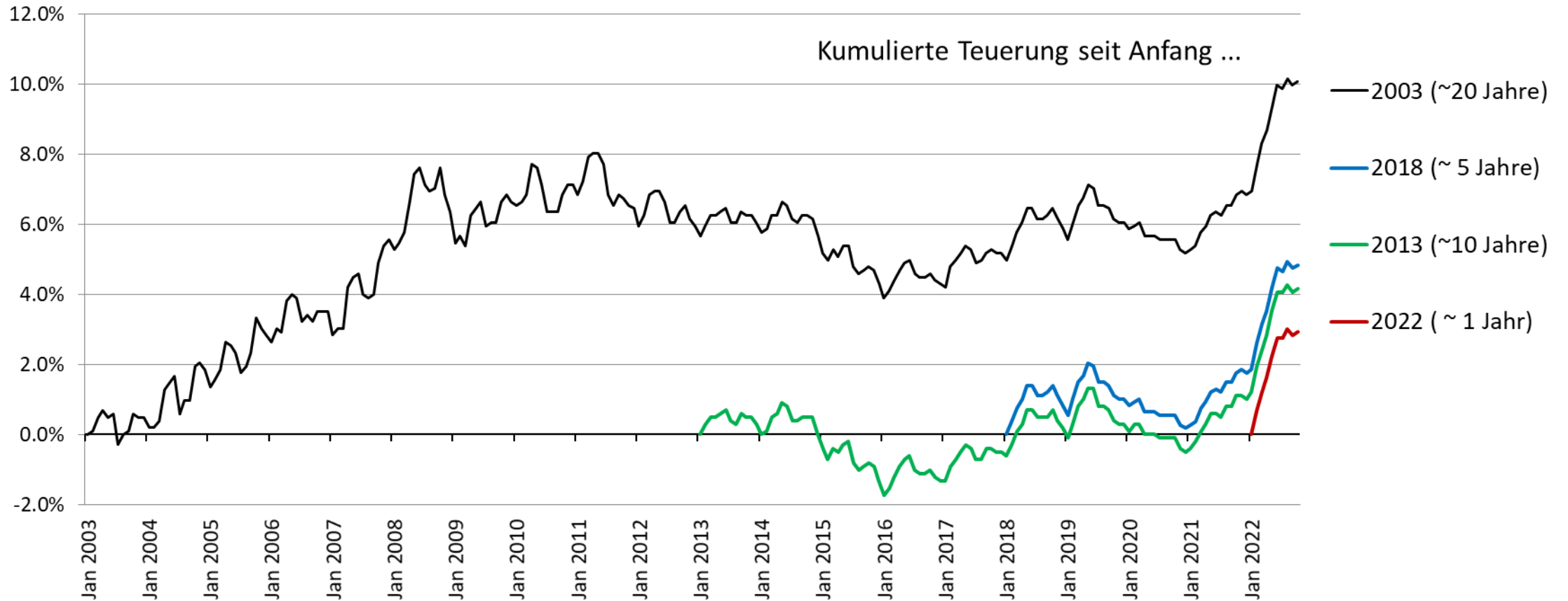
- ⇒ Die Renten der Vorsorgeeinrichtungen sind **nominell** – nicht real – geschuldet.
- ⇒ Werden sie **(nicht)** angepasst, ist dies zu begründen.

II. Teuerung der letzten Jahre (1)



- Die Teuerung war in den letzten neun Jahren sehr tief.
- Sie hat Mitte/Ende 2021 deutlich zugenommen.

II. Teuerung der letzten Jahre (2)



⇒ **Wir mussten uns in den letzten Jahren nicht mit der Teuerung auseinandersetzen.**

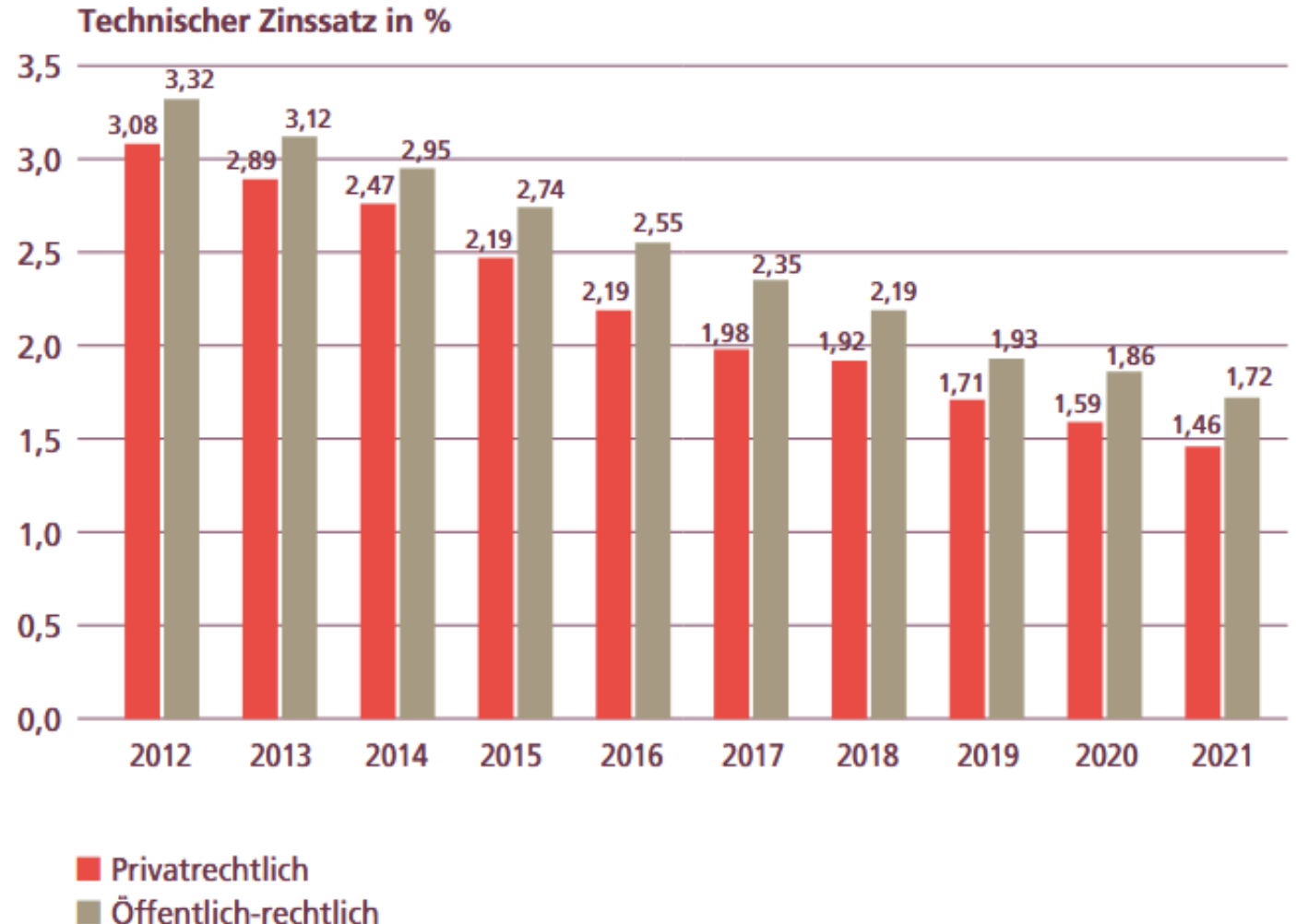
⇒ **ABER ...**

III. Verzinsung der letzten Jahre (1)

⇒ Wir mussten uns in den letzten Jahren mit dem technischen Zins auseinandersetzen.

Gemäss der Pensionskassenstudie 2022 der Swisscanto ist der durchschnittliche technische Zinssatz in Beitragsprimatskassen seit 2012

- bei privatrechtlichen von **3.08% auf 1.46%**,
- bei öffentlich-rechtlichen von **3.32% auf 1.72%** gesunken.

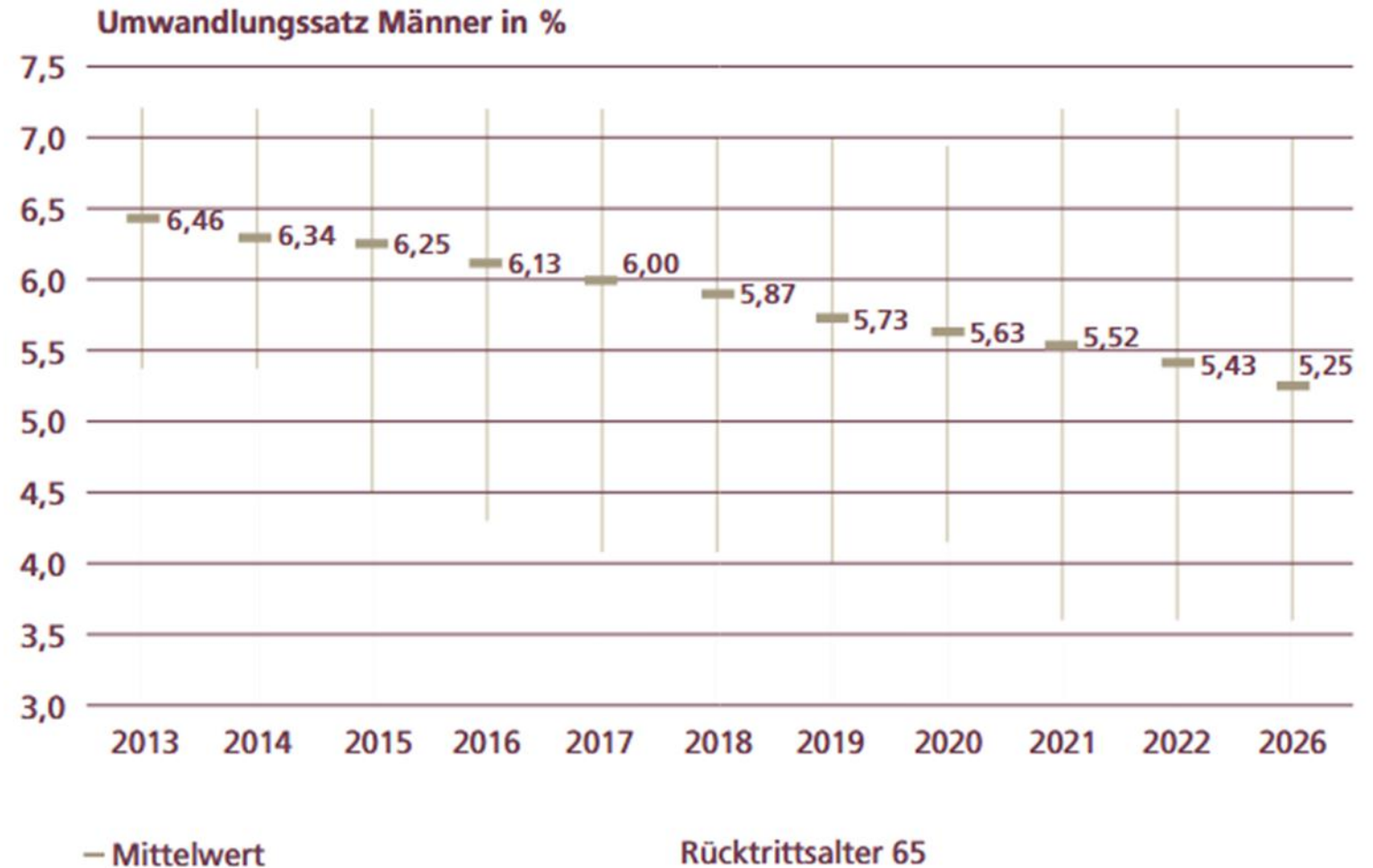


III. Verzinsung der letzten Jahre (2)

⇒ Wir mussten uns in den letzten Jahren mit dem Umwandlungssatz auseinandersetzen.

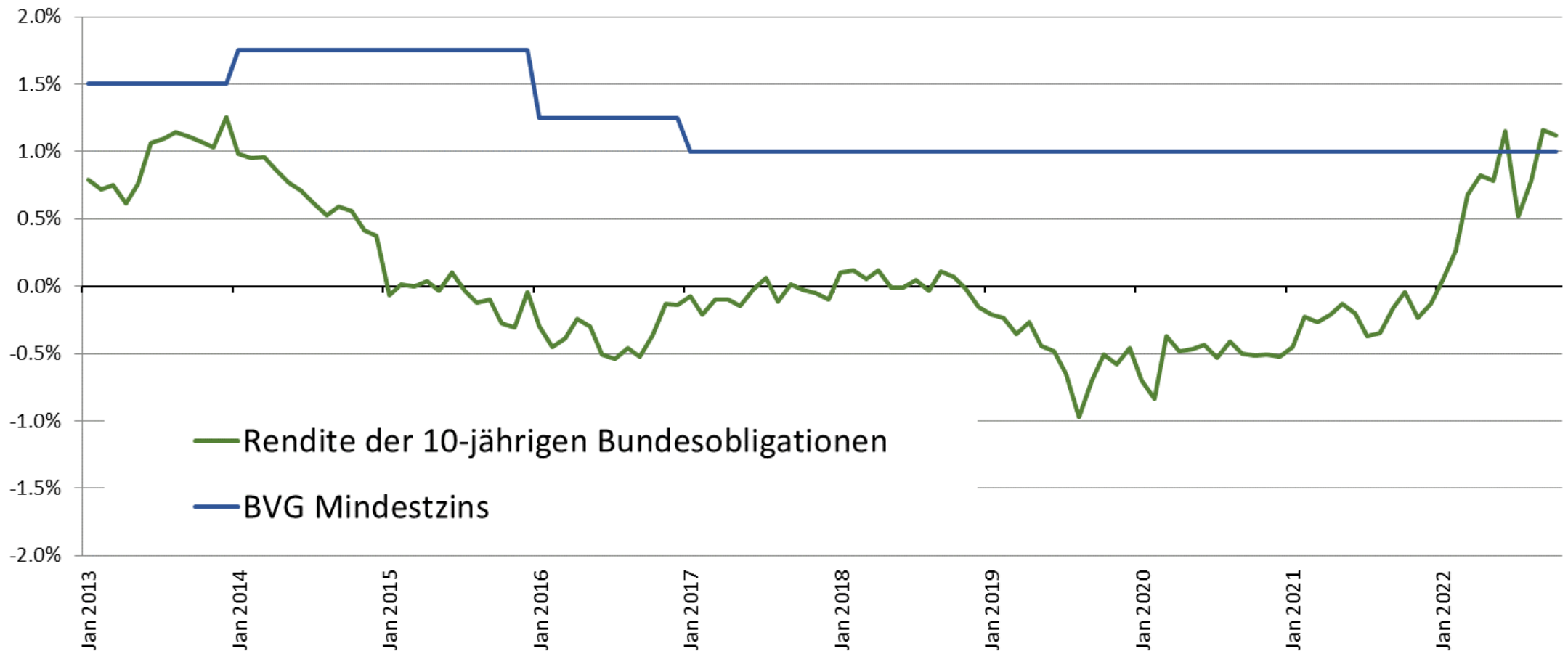
Gemäss der Pensionskassenstudie 2022 der Swisscanto ist der durchschnittliche Umwandlungssatz für Männer im Alter 65 seit 2013

- von **6.46%** auf **5.43%** gesunken.



III. Verzinsung der letzten Jahre (3)

⇒ Wir mussten uns in den letzten Jahren mit der Verzinsung der Guthaben auseinandersetzen.



III. Verzinsung der letzten Jahre (4)

- ⇒ **Wir mussten uns in den letzten Jahren mit der «Gleichbehandlung» der Versicherten und Rentenberechtigten auseinandersetzen.**
- ⇒ Dazu wurden/werden **Beteiligungsmodelle** entwickelt, welche eine «Gleichbehandlung» der Versicherten und Rentenberechtigten zum Ziel haben. → Nachfolgendes Referat
- ⇒ Rentenberechtigte, welche vor zehn Jahren in Pension gingen, hatten höhere Umwandlungssätze als heute.
- ⇒ Die Verzinsung der Versicherten war in den letzten zehn Jahren tiefer, als die implizite Verzinsung der Rentenberechtigten.

Beispiel:

Umwandlungssatz im Jahr 2012: 6.10% → Er enthielt einen impliziten Zins von 3.5%.

Verzinsung der Guthaben der Versicherten:

2012-2013: 3.5% / 2014-2016: 2.5% / 2017-2018: 2.0% / 2019: 2.5% / 2020: 1.5% / 2021: 4.5%

- ⇒ Die Rentenberechtigten hatten in den letzten zehn Jahren rund 8.0% mehr Zins erhalten als die Versicherten (vgl. R: $10 * 3.5\% = 35.0\%$; V: $2*3.5 + 3*2.5\% + 2* 2\% + 2.5\% + 1.5\% + 4.5\%= 27.0\%$).

- ⇒ **Sollen die Renten an die Teuerung angepasst werden?**

IV. Mögliche Vorgehensweisen (1)

Falls die Teuerung anhält **und** die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung gut ist, wird von Seite der Rentenberechtigten die Frage gestellt werden, ob und in welchem Ausmass sie einen Teuerungsausgleich erhalten.

Mögliche Antworten:

- a) Kein Teuerungsausgleich, solange die Rentenberechtigten mehr Zins als die Versicherten erhalten haben (z.B. nachgewiesen anhand eines Beteiligungsmodells)**
- b) Teuerungsausgleich für Rentenberechtigte (unabhängig vom Beteiligungsmodell)**
- c) Teuerungsausgleich für Rentenberechtigte und Versicherte (unabhängig vom Beteiligungsmodell)**

IV. Mögliche Vorgehensweisen (2)

Pro und Contra:

	a) Teuerungsausgleich erst, wenn Rentenberechtigte nicht besser gestellt sind	b) Teuerungsausgleich für Rentenberechtigte	c) Teuerungsausgleich für Rentenberechtigte und Versicherte
Argumente	Bei anhaltender Inflation steigen die Renditen und somit auch die Verzinsung und damit schwindet der Vorsprung der Rentenberechtigten. D.h. sie erhalten mit der Zeit einen Zusatzzins/Teuerungsausgleich.	Personen, deren Renten schon lange läuft, haben einen hohen impliziten Zins und deshalb kaum eine Chance auf einen Zusatzzins. Sie sind aber nicht für den impliziten Zins in ihrer Rente verantwortlich und ihre Rente verliert an Kaufkraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe b) • Durch die Teuerung verliert auch die voraussichtliche Rente der Versicherten an Kaufkraft (s. nächste Folien).
Pro	Gleichbehandlung aller Destinatäre.	(Teilweiser) Kaufkraftherhalt für die Rentenberechtigten.	(Teilweiser) Kaufkraftherhalt für alle Destinatäre.
Contra	Kaufkraftverlust für die Rentenberechtigten.	Bevorzugung der Rentenberechtigten nimmt nochmals zu.	Bevorzugung der Rentenberechtigten bleibt bestehen.

V. Separater Teuerungsausgleich für alle Destinatäre (1)

Teuerungsausgleich für die Rentenberechtigten:

- Falls die Teuerung z.B. 3% beträgt und die Renten lebenslänglich um 3% erhöht werden, bleibt die Kaufkraft der Renten erhalten. Die Kosten der lebenslänglichen Rentenerhöhung betragen 3% des Barwerts der Rente. Falls alle Renten um 3% erhöht werden, betragen die Kosten 3% des Vorsorgekapitals Rentner.

Teuerungsausgleich für die Versicherten:

- Falls die Teuerung z.B. 3% beträgt, verliert auch das angesparte Guthaben der Versicherten 3% an Kaufkraft.
- Auch im Beitragsprimat sollte ein Leistungsziel definiert werden (Art. 51a BVG). Dieses wird mit Hilfe einer Basisverzinsung (oft der technische Zins) bestimmt. Damit das Leistungsziel im Verhältnis zum **letzten** Lohn erhalten bleibt, braucht es einen Teuerungsausgleich.

Beispiel:

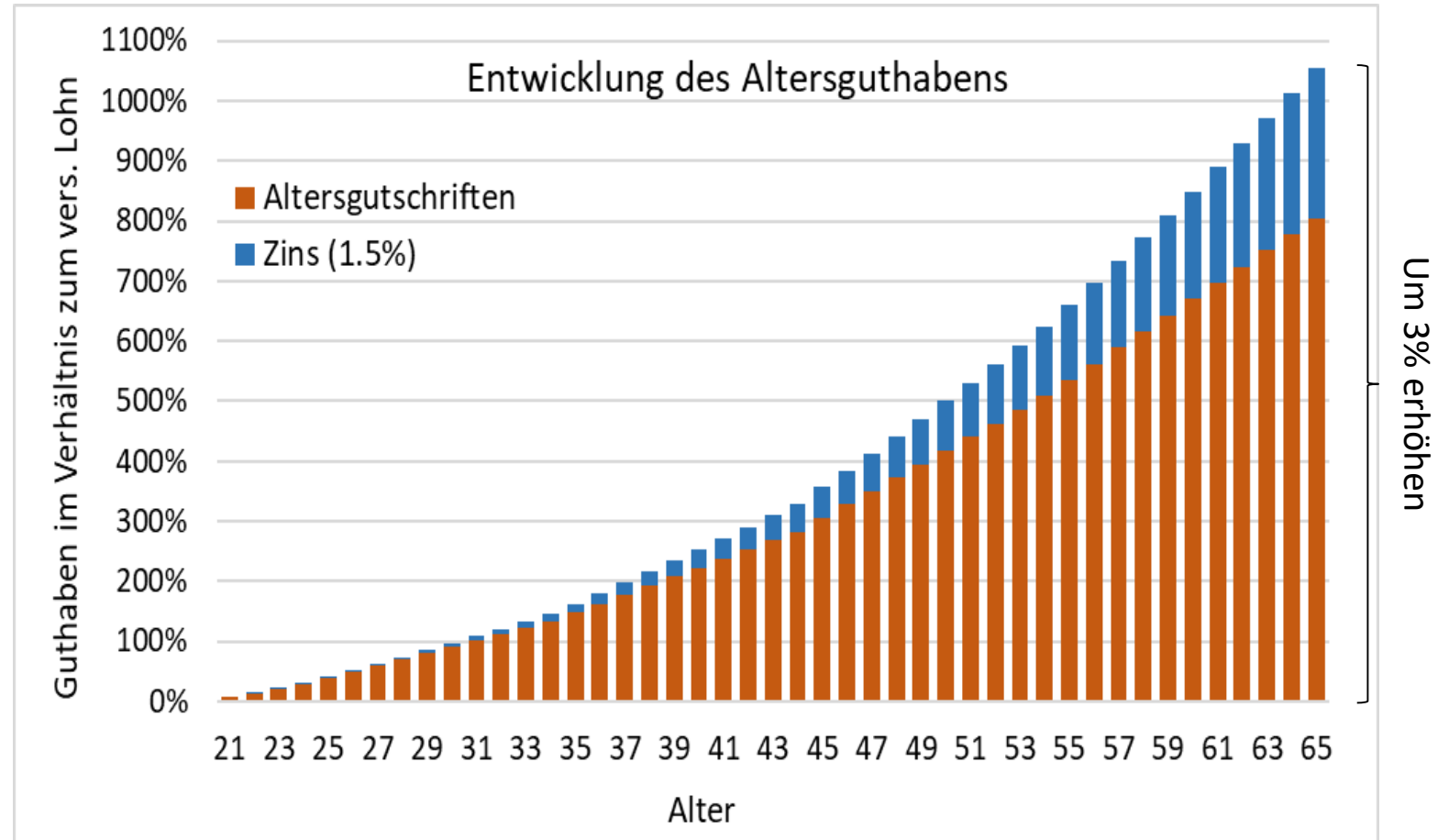
Das Leistungsziel beträgt 50% des letzten versicherten Lohnes bei vollständiger Beitragsdauer (ab Alter 21) und einer konstanten Verzinsung mit 1.5%.

V. Separater Teuerungsausgleich für alle Destinatäre (2)

Beispiel (Fortsetzung):

Falls die Teuerung 3% beträgt, verliert die voraussichtliche Altersrente 3% an Kaufkraft.

Was muss getan werden, damit die voraussichtliche Altersrente ihre Kaufkraft behält?



$$\text{Altersrente} = \text{AGH} \times \text{UWS} = 1054\% \text{ vL} \times 4.75\% = 50\% \text{ vers. Lohn}$$

V. Separater Teuerungsausgleich für alle Destinatäre (3)

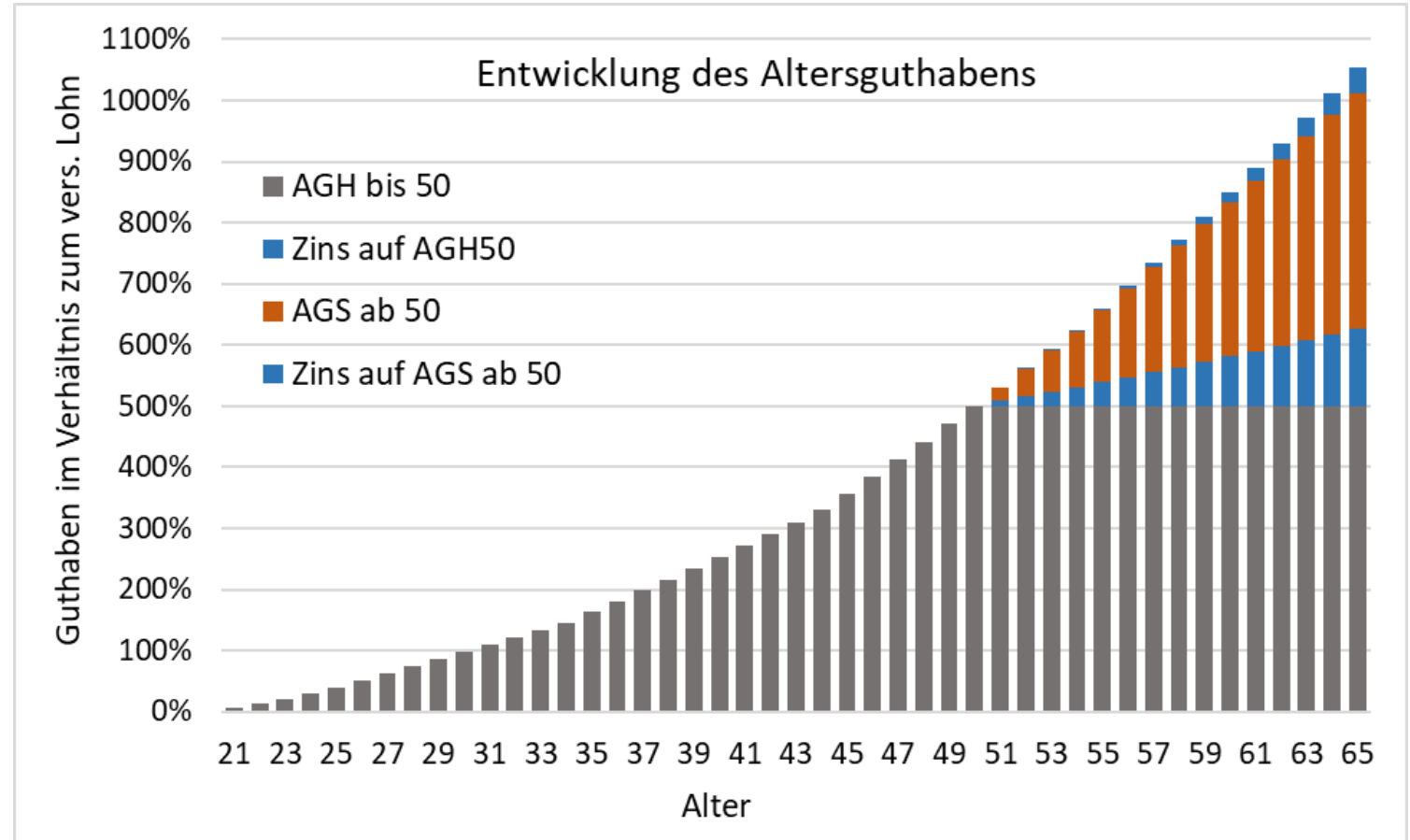
Beispiel (Fortsetzung):

50jährige versicherte Person:

Um die Kaufkraft zu erhalten,

- muss das AGH50 um 3% erhöht werden
- müssen die AGS ab 50 um 3% erhöht werden.

! Damit der Lohn nicht an Kaufkraft verliert, muss er um 3% erhöht werden. Steigt der versicherte Lohn um 3%, steigen die Altersgutschriften ab 50 ebenfalls um 3%.



$$\text{Altersrente} = \text{AGH} \times \text{UWS} = 1054\% \text{ vL} \times 4.75\% = 50\% \text{ vers. Lohn}$$

V. Separater Teuerungsausgleich für alle Destinatäre (4)

Teuerungsausgleich für die Rentenberechtigten:

- Falls die Teuerung z.B. 3% beträgt und die Renten lebenslänglich um 3% erhöht werden, bleibt die Kaufkraft der Renten erhalten. Die Kosten betragen 3% des Barwert dieser Renten. Falls alle Renten um 3% erhöht werden, betragen die Kosten 3% des Vorsorgekapitals Rentner.

Teuerungsausgleich für die Versicherten:

- Falls die Teuerung z.B. 3% beträgt, sollte das angesparte Guthaben der Versicherten um 3% erhöht werden (teuerungsbedingter Zusatzzins). Die Kosten betragen 3% des Vorsorgekapitals Versicherte.
- Falls die versicherten Löhne ebenfalls an die Teuerung angepasst werden, bleibt damit die Kaufkraft der voraussichtlichen Altersrenten erhalten.
- ⇒ **Somit beträgt die nominelle Verzinsung der Altersguthaben im Beispiel 4.5%.**
- ⇒ **Die reale Verzinsung entspricht der Basisverzinsung, d.h. im Beispiel 1.5%.**

V. Separater Teuerungsausgleich für alle Destinatäre (5)

Kommentar:

- Der für die Festlegung des Leistungsziels verwendete Zins entspricht einem **Realzins** (= effektiver Zins abzüglich Teuerung).
- Das BVG berechnet das Leistungsziel mit einer Realverzinsung von 0%.
- Die meisten Vorsorgeeinrichtungen berechnen ihr Leistungsziel aktuell mit einer Verzinsung, welche höher ist als null Prozent.
- **Falls das Leistungsziel auch bei einer Teuerung erhalten bleiben soll, braucht das Guthaben neben der Basisverzinsung eine teuerungsbedingte Zusatzverzinsung.**

V. Separater Teuerungsausgleich für alle Destinatäre (6)

Konsequenz (Sollrendite für das Folgejahr):

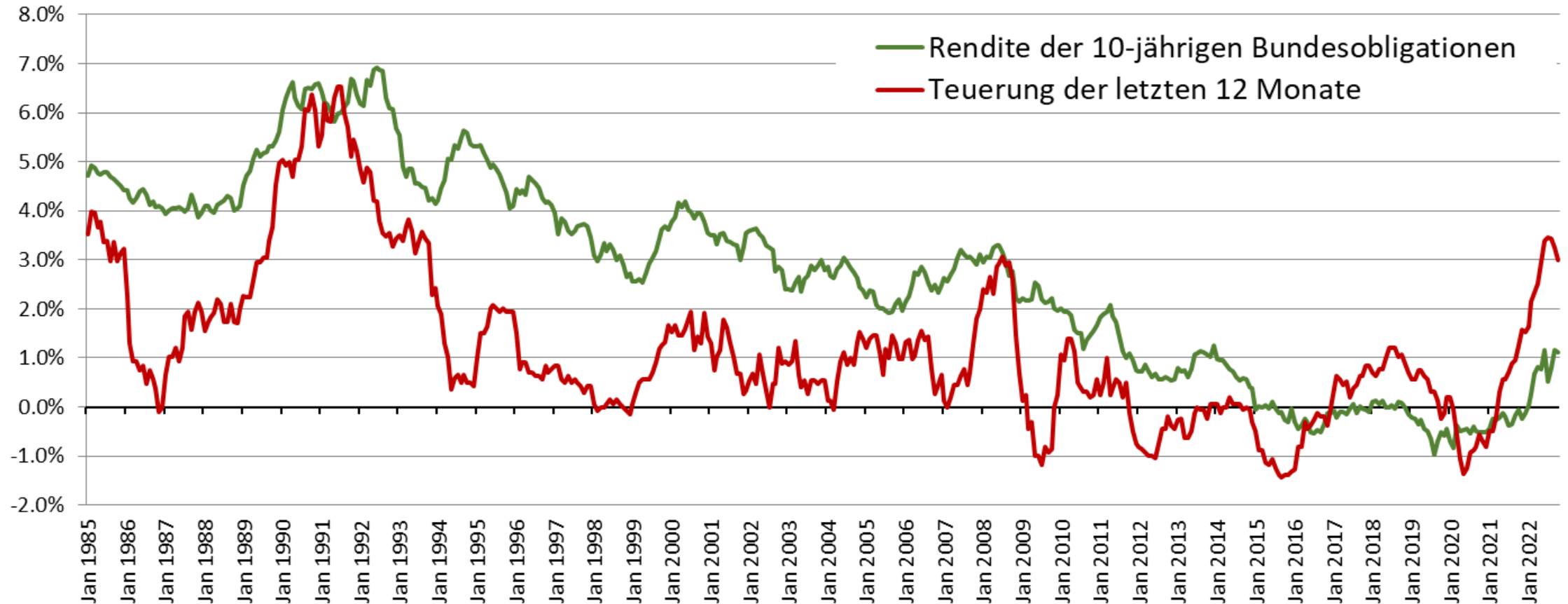
Aus dem Vermögensertrag zu finanzierende Kostenkomponenten	Basis	%-Satz	Kosten
Verzinsung Vorsorgekapital Versicherte (Realverzinsung)	500 MCHF	1.5%	7.5 MCHF
Techn. Verzinsung Vorsorgekapital Rentenberechtigte (Realverz.)	400 MCHF	1.5%	6.0 MCHF
Techn. Verzinsung techn. Rückstellungen (Realverzinsung)	100 MCHF	1.5%	1.5 MCHF
Versicherungstechnische Verluste			0.0 MCHF
Verwaltungsaufwand			2.0 MCHF
Teuerungsbedingte Verzinsung Vorsorgekapital Versicherte	500 MCHF	3.0%	15.0 MCHF
Teuerungsbedingte Verzinsung Vorsorgekapital Rentenberechtigte	400 MCHF	3.0%	12.0 MCHF
Teuerungsbedingte Verzinsung techn. Rückstellungen	100 MCHF	3.0%	3.0 MCHF
Total (Vorsorgekapital/Kosten)	1'000 MCHF		47.0 MCHF
Statische Sollrendite in % Vorsorgekapital			4.7%

- Falls die Vorsorgeeinrichtung das Ziel hat, die Leistungen ihrer Destinatäre an die Teuerung anzupassen, kann dies in der Sollrendite berücksichtigt werden.

⇒ **Die Sollrendite steigt um die teuerungsbedingte Verzinsung.**

V. Separater Teuerungsausgleich für alle Destinatäre (7)

Kommentar:



- Die aktuelle Zunahme der Rendite bei den 10-jährigen Bundesobligationen reicht nicht aus, die aktuelle Teuerung auszugleichen.

V. Separater Teuerungsausgleich für alle Destinatäre (8)

Umsetzung:

Der Teuerungsausgleich erfolgt nur bei guter finanzieller Lage.

- ⇒ Eine Ein-Jahres-Betrachtung ist nicht zielführend.
- ⇒ Kumulierte Teuerung der letzten z.B. zehn Jahre wird berücksichtigt.
- ⇒ Da alle Destinatäre den Ausgleich erhalten, spielt der Rentenbeginn keine Rolle.

Beispiel:

Vorsorgeeinrichtung will die Teuerung der letzten zehn Jahre (falls es die Mittel erlauben) vollständig ausgleichen.

Ende 2023: 2% freie Mittel vorhanden; aufgelaufene Teuerung Ende 2023: 6.2%

- ⇒ Es werden 2% Teuerungsausgleich gewährt.

Ende 2025: 5% freie Mittel vorhanden; aufgelaufene Teuerung Ende 2025: 11.2%

- ⇒ Es werden 5% Teuerungsausgleich gewährt.

V. Separater Teuerungsausgleich für alle Destinatäre (9)

Umsetzungsbeispiel: Im 2023 werden 2% und im 2025 5% Teuerungsausgleich gewährt.

Jahr	Effektive Teuerung	Ausgeglichene Teuerung
2014	-0.5%	0.0%
2015	-1.3%	0.0%
2016	0.3%	0.0%
2017	0.7%	0.0%
2018	0.6%	0.0%
2019	0.2%	0.0%
2020	-0.5%	0.0%
2021	1.6%	0.0%
2022	2.8%	0.0%
2023	2.3%	2.0%
Total	6.2%	2.0%
Δ		4.2%

Jahr	Effektive Teuerung	Ausgeglichene Teuerung
2015	-1.3%	0.0%
2016	0.3%	0.0%
2017	0.7%	0.0%
2018	0.6%	0.0%
2019	0.2%	0.0%
2020	-0.5%	0.0%
2021	1.6%	0.0%
2022	2.8%	0.0%
2023	2.3%	2.0%
2024	1.2%	0.0%
Total	7.9%	2.0%
Δ		5.9%

Jahr	Effektive Teuerung	Ausgeglichene Teuerung
2016	0.3%	0.0%
2017	0.7%	0.0%
2018	0.6%	0.0%
2019	0.2%	0.0%
2020	-0.5%	0.0%
2021	1.6%	0.0%
2022	2.8%	1.5%
2023	2.3%	2.3%
2024	1.2%	1.2%
2025	2.0%	2.0%
Total	11.2%	7.0%
Δ		4.2%

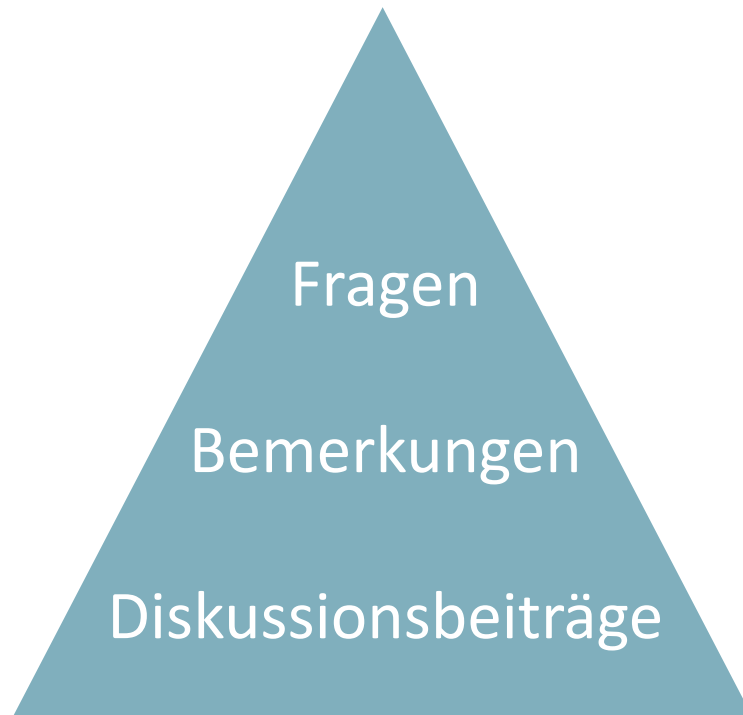
VI. Kombination: Teuerungsausgleich und Beteiligungsmodell

Das oberste Organ kann Regeln festlegen, ob

- zuerst die ganze kumulierte Teuerung ausgeglichen wird, bevor das Beteiligungsmodell zur Anwendung kommt oder
- zuerst das Beteiligungsmodell zur Anwendung kommt, bevor die kumulierte Teuerung ausgeglichen wird oder
- die Hälfte der freien Mittel für die Teuerung und die andere Hälfte gemäss Beteiligungsmodell verwendet wird oder
- zuerst die kumulierte Teuerung über 5% ausgeglichen wird und danach das Beteiligungsmodell zur Anwendung kommt oder
-

VII. Fazit

- Es besteht kein absoluter gesetzlicher Zwang, die Renten der Teuerung anzupassen.
- Bei guter finanzieller Lage muss eine Nicht-Anpassung gut begründet werden.
- Es sind sehr unterschiedliche Umsetzungen bzgl. Teuerungsanpassungen möglich.
- **Falls die Ungleichbehandlung zwischen Rentenberechtigten und Versicherten nicht vergrößert werden soll, sind auch die Guthaben der Versicherten an die Teuerung anzupassen. D.h. falls ein Teuerungsausgleich gewährt wird, sollten die Versicherten ihn auch erhalten.**
- **Falls die Vorsorgeeinrichtung das Ziel hat, die Leistungen ihrer Destinatäre an die Teuerung anzupassen, benötigt sie einen Renditeüberschuss. D.h. der technische Zins sollte tief sein.**



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



ALLVISA | AKTUELL

Beteiligungsmodelle

Faire Berücksichtigung der Generationen?

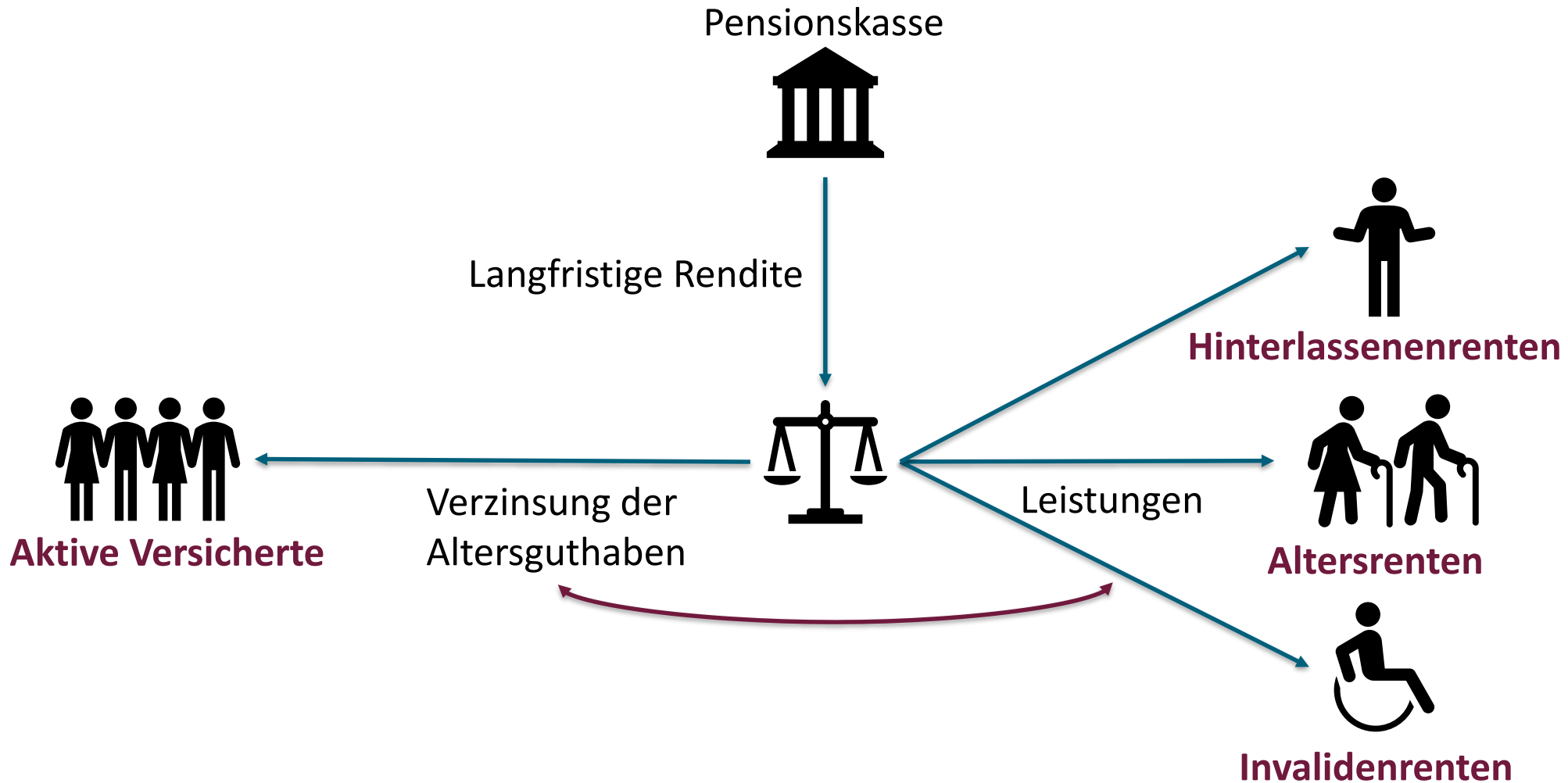
Herbst 2022

Dennis Clement

ALLVISA | VORSORGE



Was ist ein Beteiligungsmodell?



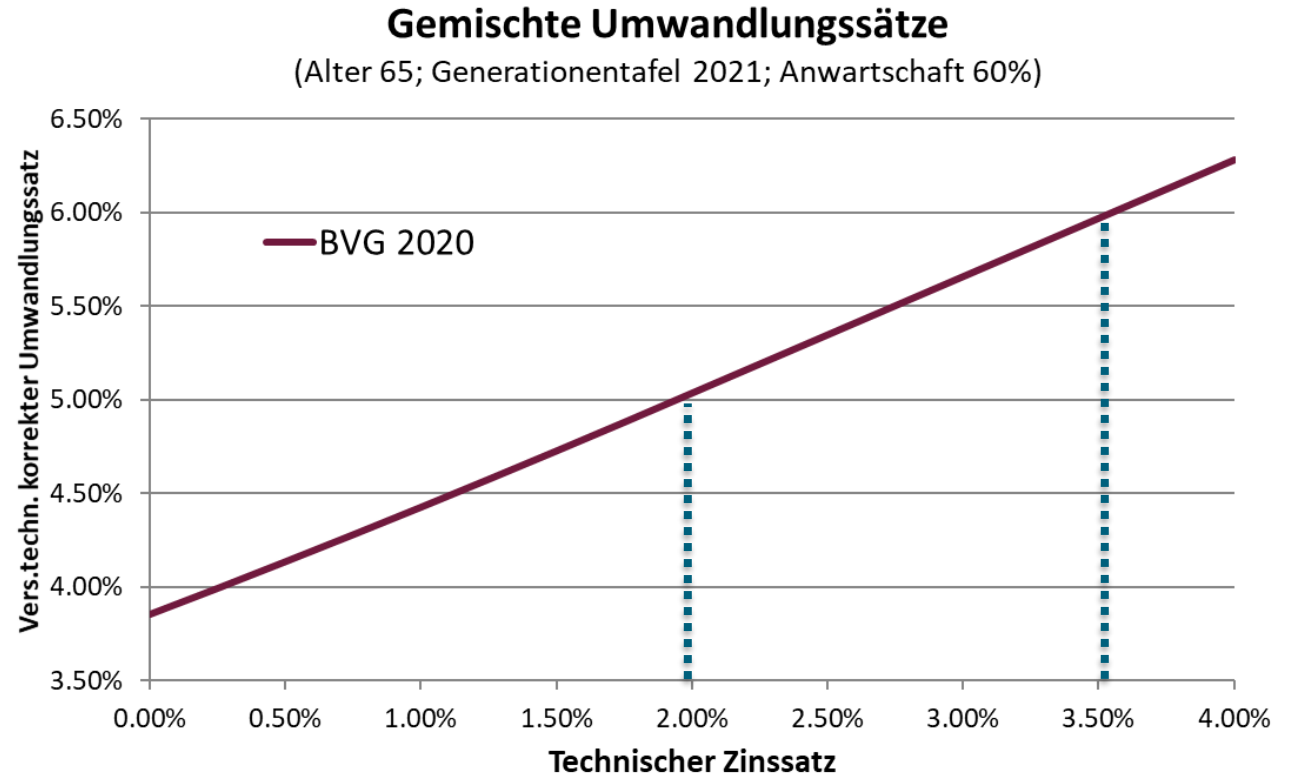
→ Das Ziel einer Pensionskasse ist die langfristige ausgewogene Berücksichtigung all ihrer Destinatäre

Beteiligungsmodell: Beteiligung von Altersrenten

Der Umwandlungssatz beinhaltet:

- Die Lebenserwartung per Pensionierungsjahr
- Die Anwartschaft auf Hinterlassenenleistungen
- Der technische Zinssatz zur Diskontierung (impliziter Zinssatz)

Der implizite Zinssatz kann als garantierter Zinssatz der Altersrentner betrachtet werden

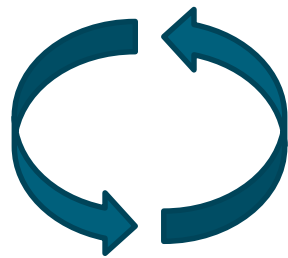


→ Für den Vergleich der Renditebeteiligung von Renten eignet sich der implizite Zinssatz

Beteiligungsmodell: Beteiligung von Altersrenten

- Um zu vermeiden, dass alle Rentner/innen gleichzeitig vom Beteiligungsmechanismus profitieren, sollten Gruppierungen (Kohorten) gebildet werden (\neq Giesskannenprinzip)
- Der implizite Zins des jeweiligen Umwandlungssatzes bildet Kohorten von Pensionierungsjahren
- Dabei können folgende Elemente berücksichtigt werden:
 - Aktuellste Grundlagen (Projektionsjahr)
 - Allfällige Kompensationsmassnahmen

Reduktion
Umwandlungssatz



Vollständige
Kompensation

Pensionierungsjahr	Gemischter Umwandlungssatz	Impliziter Zins
Bis 2005	6.80 %	4.70 %
2005 - 2010	6.50 %	4.30 %
2010 - 2014	6.28 %	4.00 %
2014 - 2016	6.13 %	3.75 %
2017 - 2019	5.97 %	3.50 %
2020	5.66 %	3.00 %
2021	5.51 %	2.75 %
2022	5.35 %	2.50 %
2023	5.19 %	2.25 %
2024	5.04 %	2.00 %
2025	4.88 %	1.75 %

Beteiligungsmodell: Beteiligung von Altersrenten

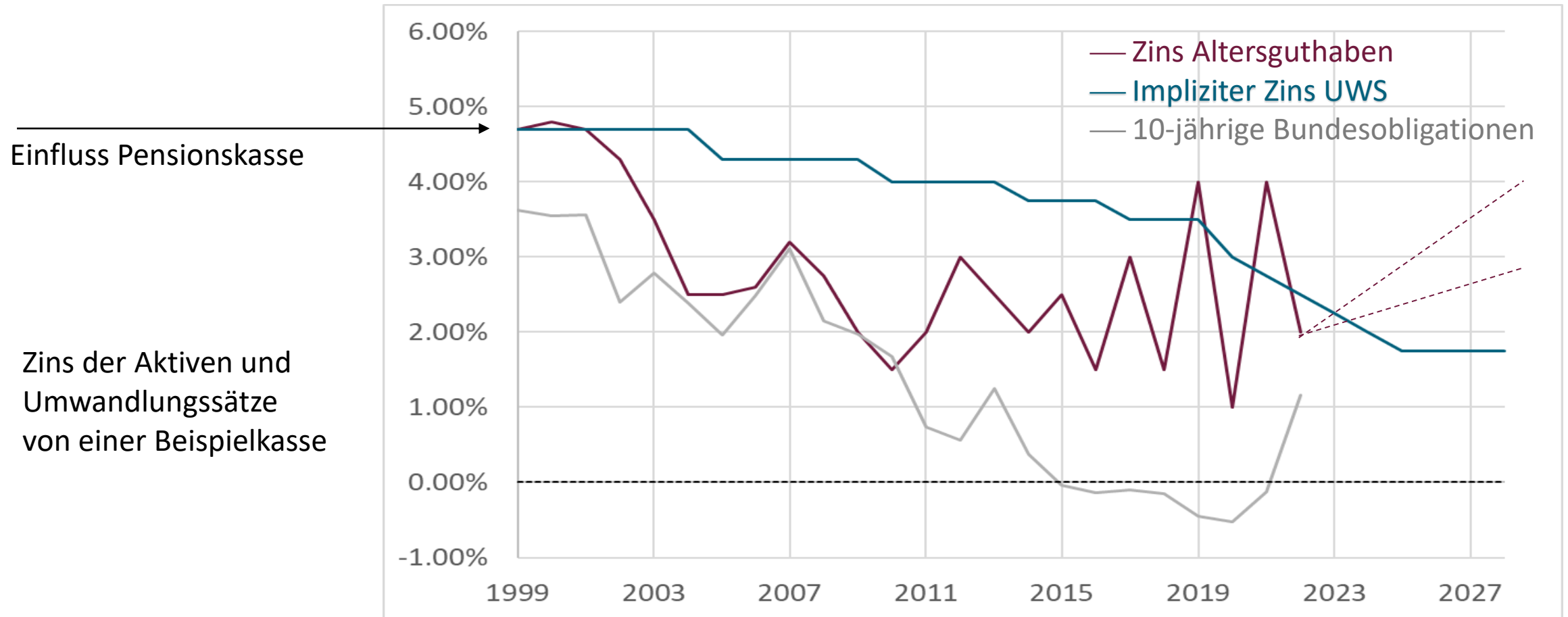
Aktive Pens.Jahr	Kumuliert	Differenz	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
	19.50%		2.00%	4.00%	1.00%	4.00%	1.50%	3.00%	1.50%	2.50%
bis 2005	37.60%	18.10%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%
2005 bis 2010	34.40%	14.90%	4.30%	4.30%	4.30%	4.30%	4.30%	4.30%	4.30%	4.30%
2010-2014	32.00%	12.50%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%
2015	30.00%	10.50%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%
2016	28.75%	9.25%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	2.50%
2017	25.00%	5.50%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	1.50%	2.50%
2018	24.50%	5.00%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	3.00%	1.50%	2.50%
2019	22.50%	3.00%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	1.50%	3.00%	1.50%	2.50%
2020	21.50%	2.00%	3.00%	3.00%	3.00%	4.00%	1.50%	3.00%	1.50%	2.50%
2021	19.00%	-0.50%	2.75%	2.75%	1.00%	4.00%	1.50%	3.00%	1.50%	2.50%
2022	20.00%	0.50%	2.50%	4.00%	1.00%	4.00%	1.50%	3.00%	1.50%	2.50%

Kumulierte Differenz

Aktive/Rentner

Kohorte mit Anspruch auf
Rentnerbeteiligungen

Ansprüche an eine Pensionskasse – Generationen



- Eine Gleichbehandlung zwischen Rentner und aktiven Versicherten ist eine Herausforderung
- Der Stiftungsrat hat nur einen direkten Einfluss auf den **Zins der Aktiven** und den **Umwandlungssatz (UWS)**
- Die beobachtete Zinswende könnte, sofern langfristig, die **Zinsen der Aktiven** höher als diejenige des **Umwandlungssatzes** positionieren

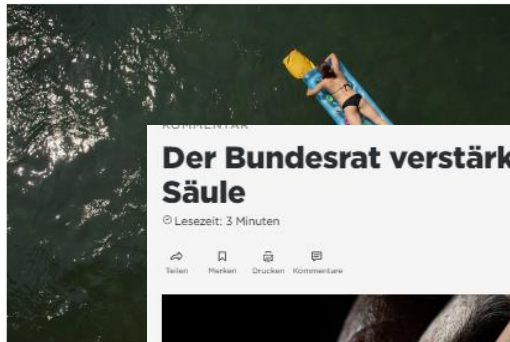
Ansprüche an eine Pensionskasse – Generationen

Wenn Arbeitnehmer ihre Vorsorgegelder aus dem BVG-System «retten» wollen

Die Pensionskassen spüren die Individualisierung des Sparens. Aber ist es eine gute Idee, wenn man versucht, Altersguthaben in Freizügigkeitsstiftungen vor der Umverteilung zu schützen?

Werner Grundlehner
27.10.2020, 05:30 Uhr

Hören Merken Drucken Teilen



Der Bundesrat verstärkt die Umverteilung in der 2. Säule

Lesezeit: 3 Minuten

Teilen Merken Drucken Kommentare

Die PK-Gelder flossen für Freizügigkeitskonto. Was



Vier Gesichter, vier Generationen: Bei den Pensionskassen wird die Solidarität derzeit arg strapaziert.
Quelle: Getty Images

Die BVG-Reform gerät auf einen Irrweg. Es braucht keine zusätzlichen Mittel – und endlich weniger Umverteilung.

Ungelöstes Problem der Umverteilung bei Schweizer Pensionskassen

Sammeleinrichtungen sind für die berufliche Vorsorge in der Schweiz sehr wichtig. Sie stehen miteinander im Wettbewerb und bieten deutlich unterschiedliche Konditionen.

Michael Ferber
19.04.2018, 06:00 Uhr

Merken Drucken Teilen



der im Wettbewerb und bieten deutlich unterschiedliche Konditionen.
n Baer / NZZ)

us der BVG-Vollversicherung wirft ein Sammeleinrichtungen. Das sind Arbeitgeber, oftmals kleine und geschlossen sind. Wie wichtig berufliche Vorsorge in der Schweiz sind, samts für Statistik offensichtlich. So

UMWANDLUNGSSATZ 6 PROZENT

Aktualisiert 2. Juli 2019, 07:47

Rente aus Pensionskasse soll sinken

Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen sollen künftig eine bessere Altersvorsorge erhalten. Dafür wird der Umwandlungssatz auf 6 Prozent gesenkt.



Pech hat die Generation 50 plus

Lesezeit: 4 Minuten

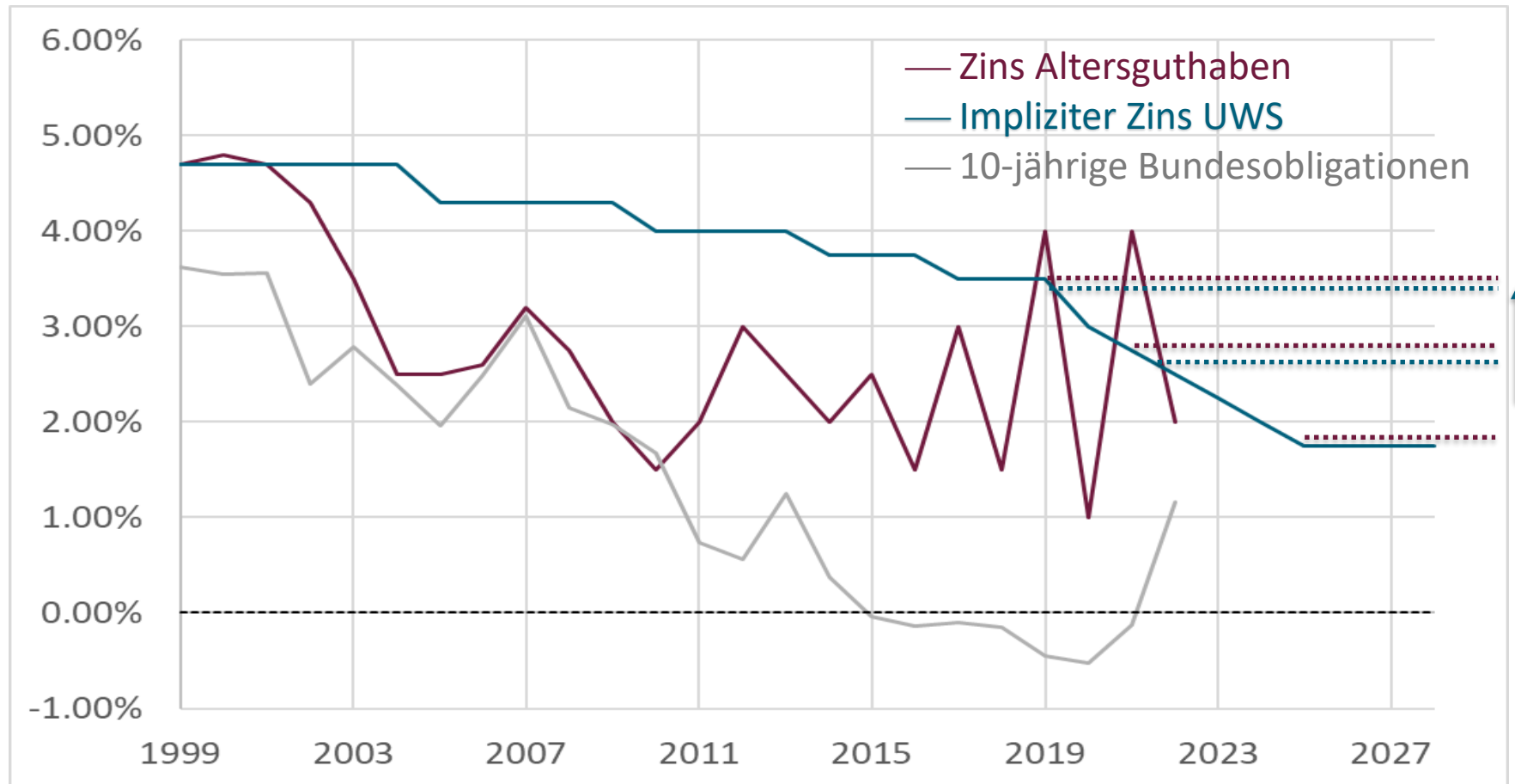
Die Jungen zahlen, die Alten kassieren – behaupten Jungparteien. Und alle nicken. Recht haben sie nicht.

Teilen Drucken Merken Kommentare



Ansprüche an eine Pensionskasse – Generationen

Zins der Aktiven und Umwandlungssätze von einer Beispielkasse



→ Ein Beteiligungsmodell soll hier mit einem **Bottom-Up-Ansatz** einen ausgleichenden Effekt herbeiführen



Je genauer ein Modell sein soll, desto komplexer und intransparenter werden die Resultate

Impliziter Zins des Umwandlungssatzes

- Vorzeitige Pensionierung
- Aufgeschobene Pensionierung
- Geschlechtsabhängige Umwandlungssätze
- Teilpensionierung
- Gesplittete Umwandlungssätze

Lösungsansatz:

Gemischter Umwandlungssatz im reglementarischen Schlussalter

Beteiligungsmodelle: Schwierigkeiten

Beteiligungsmechanismus

Einmalige Zusatzzahlung

Garantieprämie Rentner

Behandlung Pensionierungsjahr

Kompensationsmassnahmen

Aufbau

Wertschwankungsreserve

Beteiligung Rentner

Abhängigkeit Performance

Basisverzinsung aktive Versicherte



Kommunikation Destinatäre

Festlegung im Vorsorgereglement

Interne Richtlinie Stiftungsrat

Verbindlichkeit

Internationale Rechnungslegung

Teuerungsausgleich für Alle

Vollständiger Teuerungsausgleich

Auszahlung vor Zusatzverzinsung

Kumulierte Teuerung

Zeithorizont Beobachtung

Keine abschliessende
Aufzählung

Beteiligungsmodelle: Umsetzungsbeispiel

Prinzipien

- Der Aufbau der Wertschwankungsreserve hat Priorität
- Eine Ausweitung der Umverteilung soll verhindert werden
- Rentnerbeteiligungen gibt es bereits während dem Aufbau der Wertschwankungsreserve

Umsetzung

- Die Basisverzinsung entspricht dem technischen Zinssatz
- Die Zusatzverzinsung und die Rentnerbeteiligung sind abhängig von der Performance
- Die Rentnerbeteiligung erfolgt anhand einer einmaligen Zusatzrente

Prinzipien wie Umsetzung werden jeweils an die Bedürfnisse der Pensionskasse angepasst.



→ Die Prinzipien basieren auf Entscheidungen der Pensionskasse wobei Struktur, Sicherheitsbedürfnis und Beteiligungsphilosophie zu berücksichtigen sind

Beteiligungsmodelle: Umsetzungsbeispiel

Deckungsgrad	WSR (Wertschwankungs- reserve)	Basiszins (technischer Zins)	Zusatzzins (Zuweisung)	Rentnerbeteiligung (Zuweisung)	Sanierung
90 % - <100 %	0 %	0 %	-	-	Ja
100 % - <109 %	0 %	1.0 %	-	-	Nein
109 % - <113.5 %	50 %	2.0 %	1/3	1/3	Nein
113.6 % - <118 %	75 %	2.0 %	2/3	2/3	Nein
118 % - <122 %	100 %	2.0 %	3/3	3/3	Nein
122 % -	100 %	2.0 %	3/3	3/3	Nein

Zusatzzins	4 % Performance – WSR 75 %
(Performance – Basiszins) x Zuweisung	$(4 \% - 2 \%) \times 2/3 = 1.33 \%$

Beteiligungsmodelle: Umsetzungsbeispiel

Rentenbeginn	Kumuliert	Differenz	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Aktive	20.83%		3.33%	4.00%	1.00%	4.00%	1.50%	3.00%	1.50%	2.50%
bis 2005	37.60%	16.77%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%
2005 bis 2010	34.40%	13.57%	4.30%	4.30%	4.30%	4.30%	4.30%	4.30%	4.30%	4.30%
2010-2014	32.00%	11.17%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%
2015	30.00%	9.17%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%
2016	28.75%	7.92%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	2.50%
2017	25.00%	4.17%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	1.50%	2.50%
2018	24.50%	3.67%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	3.00%	1.50%	2.50%
2019	22.50%	1.67%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	1.50%	3.00%	1.50%	2.50%
2020	21.50%	0.67%	3.00%	3.00%	3.00%	4.00%	1.50%	3.00%	1.50%	2.50%
2021	19.00%	-1.83%	2.75%	2.75%	1.00%	4.00%	1.50%	3.00%	1.50%	2.50%
2022	20.00%	-0.83%	2.50%	4.00%	1.00%	4.00%	1.50%	3.00%	1.50%	2.50%

Schritt 1: Hinzufügen des Zusatzzinses bei den Aktiven Versicherten

Beteiligungsmodelle: Umsetzungsbeispiel

Deckungsgrad	WSR (Wertschwankungs- reserve)	Basiszins (technischer Zins)	Zusatzzins (Zuweisung)	Rentnerbeteiligung (Zuweisung)	Sanierung
90 % - <100 %	0 %	0 %	-	-	Ja
100 % - <109 %	0 %	1.0 %	-	-	Nein
109 % - <113.5 %	50 %	2.0 %	1/3	1/3	Nein
113.6 % - <118 %	75 %	2.0 %	2/3	2/3	Nein
118 % - <122 %	100 %	2.0 %	3/3	3/3	Nein
122 % -	100 %	2.0 %	3/3	3/3	Nein

Rentnerbeteiligung (einmalige Zusatzrente in % der jährlichen Altersrente)	4 % Performance – WSR 75 %
MIN (Performance ; Kohortendefizit '21) x Zuweisung x 12*	MIN (4 % ; 1.83 %) x 2/3 x 12 = 14.64 %
MIN (Performance ; Kohortendefizit '22) x Zuweisung x 12*	MIN (4 % ; 0.83 %) x 2/3 x 12 = 6.64 %

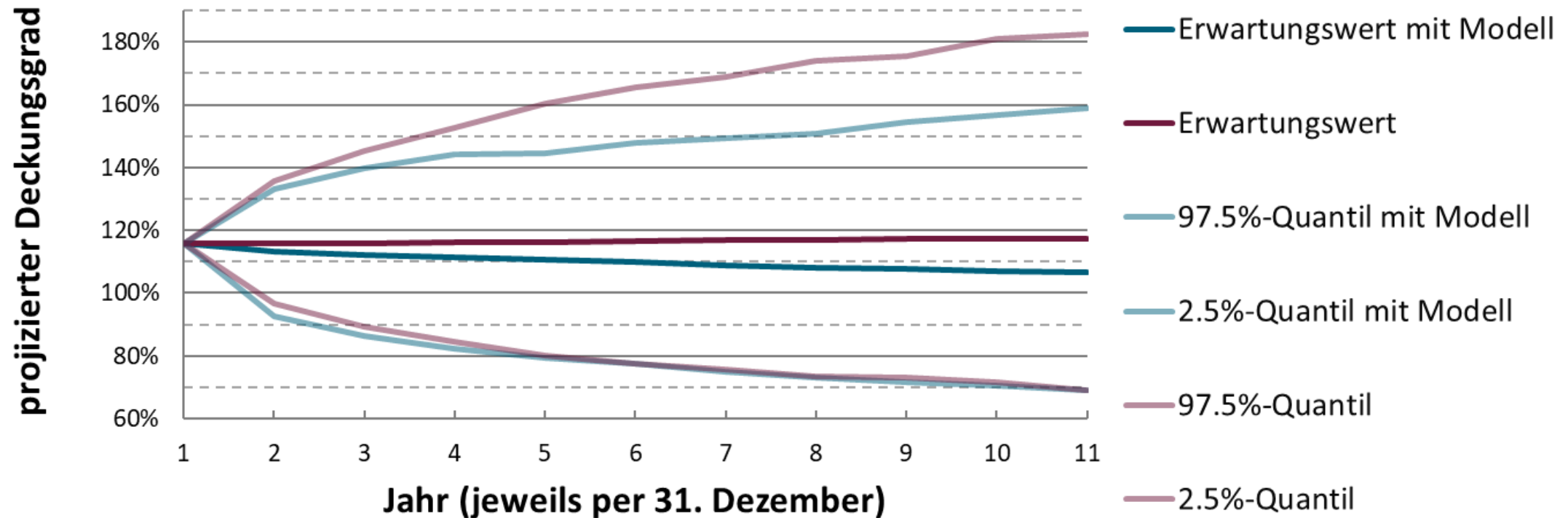
*x12, = Effekt auf UWS bei Zinserhöhung um 1% (bei Pensionierung)

Beteiligungsmodelle: Umsetzungsbeispiel

Rentenbeginn	Kumuliert	Differenz	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Aktive	20.83%		3.33%	4.00%	1.00%	4.00%	1.50%	3.00%	1.50%	2.50%
bis 2005	37.60%	16.77%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%
2005 bis 2010	34.40%	13.57%	4.30%	4.30%	4.30%	4.30%	4.30%	4.30%	4.30%	4.30%
2010-2014	32.00%	11.17%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%
2015	30.00%	9.17%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%
2016	28.75%	7.92%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	3.75%	2.50%
2017	25.00%	4.17%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	1.50%	2.50%
2018	24.50%	3.67%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	3.00%	1.50%	2.50%
2019	22.50%	1.67%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	1.50%	3.00%	1.50%	2.50%
2020	21.50%	0.67%	3.00%	3.00%	3.00%	4.00%	1.50%	3.00%	1.50%	2.50%
2021	20.22%	-0.61%	3.97%	2.75%	1.00%	4.00%	1.50%	3.00%	1.50%	2.50%
2022	20.55%	-0.28%	3.05%	4.00%	1.00%	4.00%	1.50%	3.00%	1.50%	2.50%

Schritt 2: Hinzufügen der Renterbeteiligung

Auswirkung von Beteiligungsmodellen



- Beteiligungsmodelle limitieren den Deckungsgradanstieg im Erwartungswert
- Im Erwartungswert drückt dies den Deckungsgrad leicht nach unten
- Der Erwartungswert mit Beteiligungsmodell **ist jedoch mit der Praxishandhabung vergleichbar**

Fazit?

Braucht es zukünftig ein Beteiligungsmodell?

Beteiligungsmodelle...

- berücksichtigen alle Destinatäre in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis
- stabilisieren Ertragsausschüttungen
- fördern die Transparenz und Kommunikation gegenüber allen Destinatären
- bieten dem Stiftungsrat einen Überblick über vergangene Renditezuweisungen

Die Ausarbeitung von Beteiligungsmodellen können schnell zu **sehr detaillierten und komplexen** Lösungsansätzen führen, welche eine ausführliche Szenarioanalyse bedingen. Je nach **Kommunikation** gegenüber den Destinatären kann das Beteiligungsmodell auch den **Handlungsspielraum** des Stiftungsrates einschränken.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Anhang: Beteiligung von Rentenarten

Mögliche Lösungsansätze

- Die **Ehepartner- und Lebenspartnerrenten** können je nach Entstehung analog zu den Invaliden- bzw. Altersrenten behandelt werden
- Die **Invalidenrenten** können je nach Alter des Destinatärs (vor oder nach Erreichen des Rentenalters) unterschiedlich behandelt werden
- Die **Invalidenkinderrenten** können analog zu den Invalidenrenten vor dem Rentenalter behandelt werden oder ganz ausgeschlossen werden, da es sich nicht um Langzeitrenten handelt
- Die **Waisenrenten** können je nach Entstehung analog zu den Invaliden- bzw. Altersrenten behandelt werden oder ganz ausgeschlossen werden, da es sich nicht um Langzeitrenten handelt

ALLVISA | AKTUELL

Reform AHV 21: Was ändert in der AHV und im BVG?

Herbst 2022

Andrea Bischof
Pensionskassen-Expertin SKPE

ALLVISA | VORSORGE



Reformen der Altersvorsorge: Woher wir kommen...

AHV

10. AHV-Revision ✓ 1997

11. AHV-Revision ✗ (Volk) 2004

2. Anlauf ✗ (Parlament) 2010

Altersvorsorge 2020 ("AV 2020")
2012 – 2017
✗ (Volk)

Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) ✓ 2020

Stabilisierung der AHV (AHV 21) ✓ 2024
→ Vom Stimmvolk angenommen am 25.09.2022

BVG

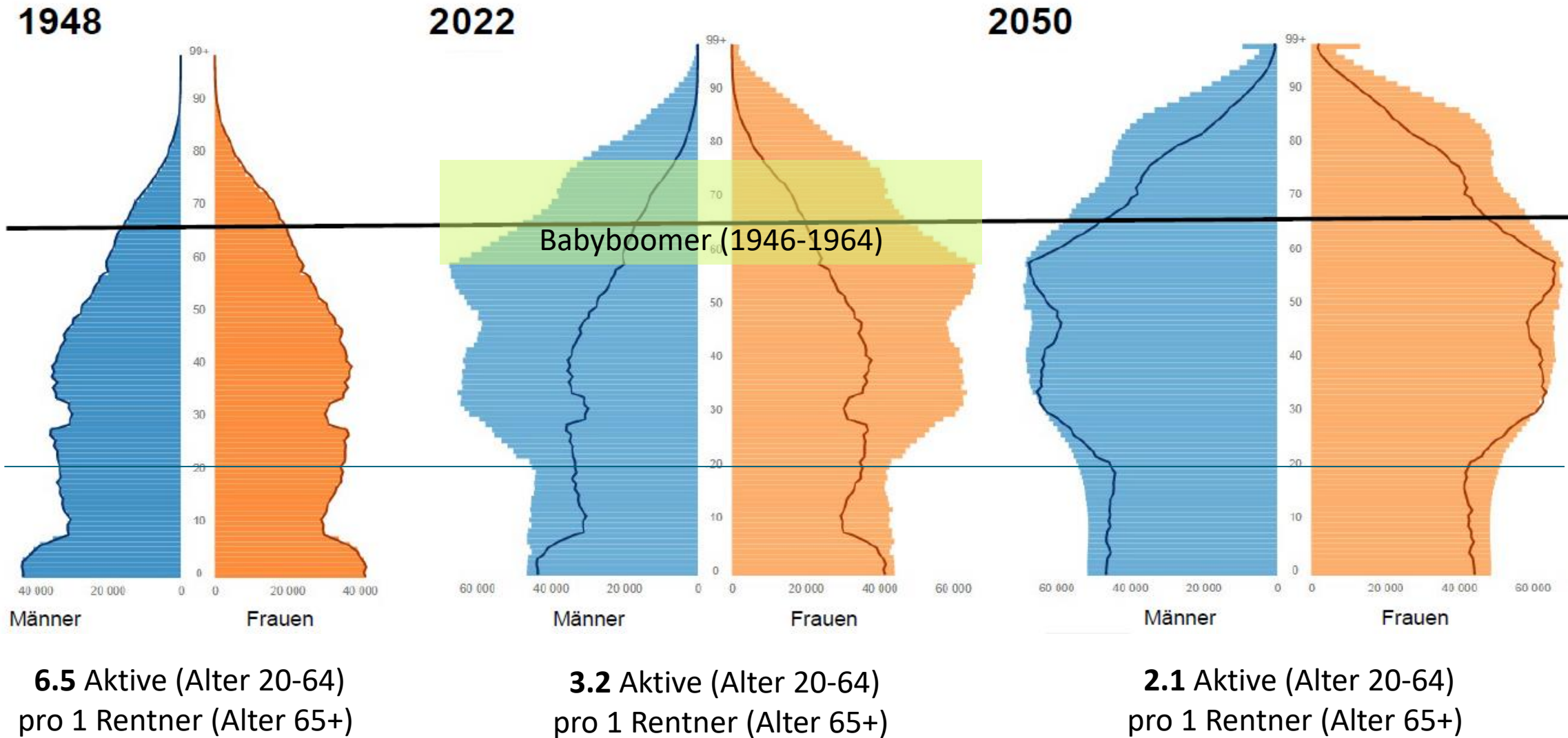
2004 1. BVG-Revision ✓
-2006

2010 Senkung Mindest-Umwandlungssatz ✗ (Volk)

2024/2025? Nächste BVG-Reform (BVG 21)
→ Parlamentarische Beratung läuft

Herausforderung: Alternde Gesellschaft, Babyboom-Generation wird pensioniert

Quelle: Präsentation *Stabilisierung der AHV (AHV21)*
Die Abstimmungsvorlage, BSV, Juni 2022



AHV 21: Ziele der Reform und Volksabstimmung

Ziele / Inhalt der Reform:

- Sicherung der AHV-Finanzierung bis 2030
- Referenzalter 65 (mit Ausgleichsmassnahmen für Frauen)
- Weitere Flexibilisierung des Rentenbezugs
- Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit

Volksabstimmung vom 25.09.2022:

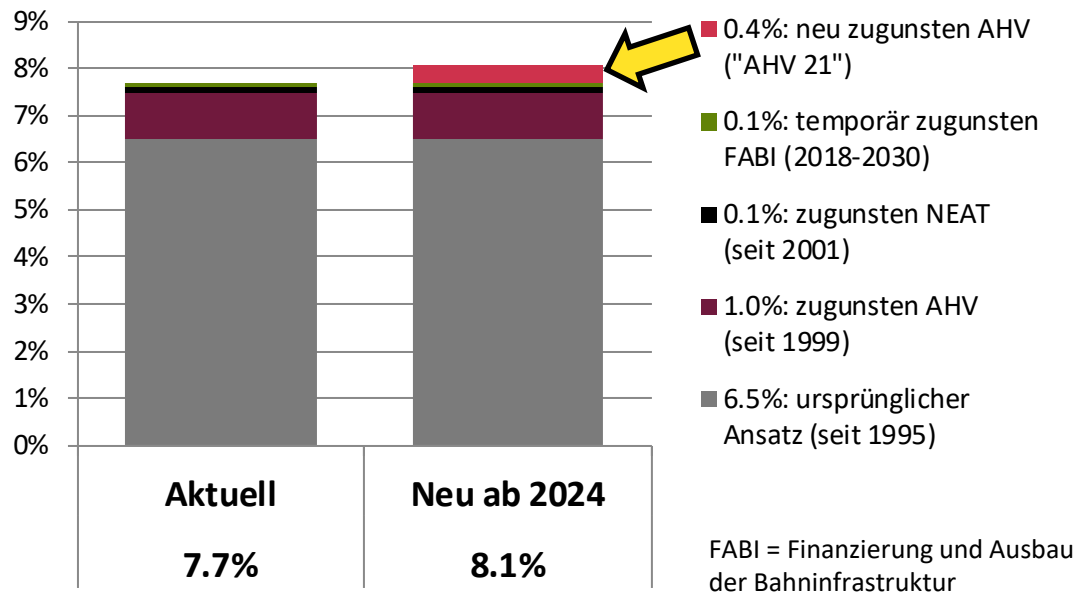
- **Vorlage 1:** Zusatzfinanzierung zugunsten der AHV über die **Erhöhung der Mehrwertsteuer**
 - Mit **55.1 % JA-Stimmen** angenommen (inkl. Ständemehr)
- **Vorlage 2:** Änderung des **AHV-Gesetzes (AHV 21)**
 - Mit **50.6 % JA-Stimmen** angenommen

→ Die Reform wird nun voraussichtlich am 01.01.2024 in Kraft treten.

Vorlage 1: Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer	Aktuell	Proportionale Erhöhung	Neu ("AHV 21")
Normalsatz	7.7%	+ 0.4%-Punkte	8.1%
Sondersatz (Beherbergung)	3.7%	+ 0.1%-Punkte	3.8%
Reduzierter Satz	2.5%	+ 0.1%-Punkte	2.6%

MwSt. Normalsatz



→ Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist zeitlich unbegrenzt und erfolgt ab Inkrafttreten der Reform AHV 21 (voraussichtlich 01.01.2024)

Vorlage 2: Vereinheitlichung des Rentenalters von Frauen und Männern

Heutige Regelung (Rentenalter)

Das ordentliche Rentenalter liegt bei 64 Jahren für Frauen und bei 65 Jahren für Männer.

AHV 21

Das **Referenzalter der Frauen** wird an jenes der Männer angeglichen (**65 Jahre**). Die Erhöhung erfolgt schrittweise um **3 Monate pro Jahr** über 4 Jahre. Die erste Anhebung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten der Revision, das heisst 2025, sofern die Reform 2024 in Kraft tritt. Ab 2028 wird für Frauen und Männer somit ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren gelten (Begriffsänderung: statt ordentliches Rentenalter neu Referenzalter).

Kalenderjahr*	Geburtsjahr*	Referenzalter	→ gilt analog auch fürs BVG!
2024	1960 und älter	64 Jahre	
2025	1961	64 Jahre und 3 Monate	
2026	1962	64 Jahre und 6 Monate	
2027	1963	64 Jahre und 9 Monate	
2028	1964 und jünger	65 Jahre	

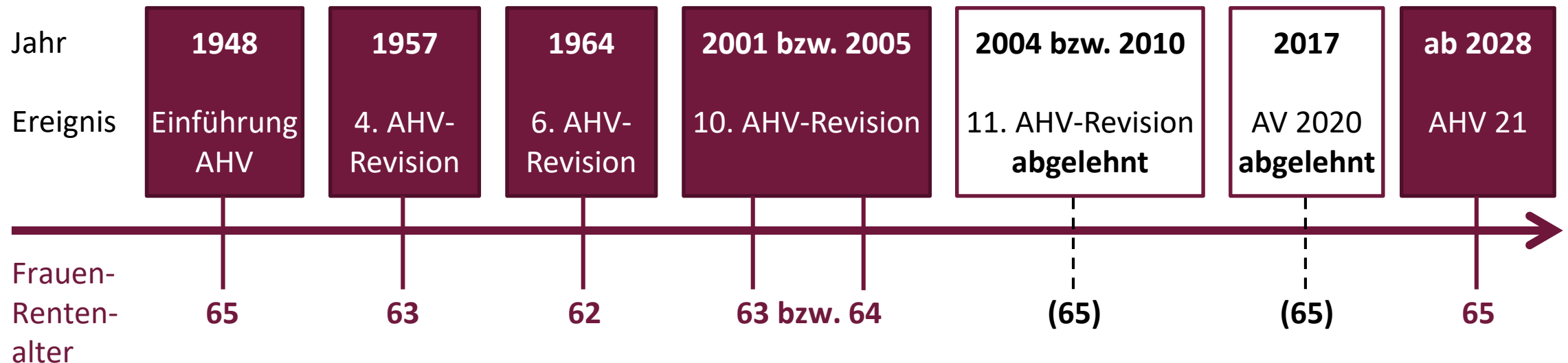
* Annahme: Reform tritt per 01.01.2024 in Kraft

Lesebeispiel: Frauen, die im **November 1962** geboren sind, erreichen das Referenzalter mit 64 Jahren und 6 Monaten, also im **Mai 2027**. Die Rente wird ab Juni 2027 fällig.

Exkurs: Geschichte des Frauen-Rentenalters

Das ordentliche **Rentenalter der Männer** liegt seit der Einführung der AHV (1948) **stets bei 65 Jahren**.

Das ordentliche **Rentenalter der Frauen** lag bei der Einführung der AHV (1948) ebenfalls bei 65 Jahren, wurde in der Folge dann mehrmals reduziert und wieder erhöht.



Vorlage 2: Ausgleichsmassnahmen für Frauen

Massnahmen für eine Übergangsgeneration von 9 Jahrgängen

Frauen **ab 55 Jahren** bei Inkrafttreten der Reform. Wenn die Reform 2024 in Kraft tritt, gehören die **Jahrgänge 1961 bis 1969** zur Übergangsgeneration.

Falls diese Frauen ihre AHV-Rente **vorbeziehen** (d.h. schon vor Erreichen des neuen Referenzalters):

- **Vorteilhaftere Kürzungssätze**, abgestuft nach Einkommen und Anzahl Jahre des Vorbezugs
- Möglichkeit, die Rente wie bisher **schon mit 62** Jahren vorzubeziehen (maximal 3 Jahre)

→ vgl. nächste Folie

Falls diese Frauen ihre AHV-Rente **im neuen Referenzalter oder später** beziehen:

- **Rentenzuschlag**, abgestuft nach Jahrgang und Einkommen

→ vgl. übernächste Folie

Vorlage 2: Ausgleichsmassnahmen für Frauen

Tiefere Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre AHV-Altersrente **vorbeziehen**

Vorbezug um	Kürzung falls Jahreseinkommen* ≤ CHF 58'800 (Frauen 1961–1969)	Kürzung falls Jahreseinkommen* CHF 58'801 – 73'500 (Frauen 1961–1969)	Kürzung falls Jahreseinkommen* ≥ CHF 73'501 (Frauen 1961–1969)	Versicherungstechnische Kürzungssätze (Richtwerte)**
1 Jahr	0%	2.5%	3.5%	4.0% (bisher: 6.8%)
2 Jahre	2%	4.5%	6.5%	7.7% (bisher: 13.6%)
3 Jahre	3%	6.5%	10.5%	11.1%

* Massgebendes durchschnittliches AHV-Jahreseinkommen, Werte gültig ab 2023

** Diese neuen versicherungstechnischen Kürzungssätze, die sowohl für Frauen nach der Übergangsphase, als auch für Männer gelten werden, sind noch nicht definitiv (hier Richtwerte gemäss Botschaft des Bundesrates vom 28.08.2019). Sie werden erst kurz vor deren Einführung, frühestens im Jahr 2027, festgesetzt. Bis dahin gelten weiterhin die aktuellen Sätze (6.8 % Kürzung für 1 Jahr Vorbezug und 13.6 % Kürzung für 2 Jahre Vorbezug).

Vorlage 2: Ausgleichsmassnahmen für Frauen

Lebenslanger AHV-Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Rente nicht vorbeziehen

Annahme: Reform tritt per 01.01.2024 in Kraft	Neues Referenzalter	Anspruch (in % Grundzuschlag)	Rentenzuschlag für Jahreseinkommen* ≤ CHF 58'800	Rentenzuschlag für Jahreseinkommen* CHF 58'801 – 73'500	Rentenzuschlag für Jahreseinkommen* ≥ CHF 73'501
Grundzuschlag (CHF pro Monat)			160	100	50
Frauen Jg. 1961	64.25	25%	40	25	13
Frauen Jg. 1962	64.50	50%	80	50	25
Frauen Jg. 1963	64.75	75%	120	75	38
Frauen Jg. 1964	65.00	100%	160	100	50
Frauen Jg. 1965	65.00	100%	160	100	50
Frauen Jg. 1966	65.00	81%	130	81	41
Frauen Jg. 1967	65.00	63%	101	63	32
Frauen Jg. 1968	65.00	44%	70	44	22
Frauen Jg. 1969	65.00	25%	40	25	13

* Massgebendes durchschnittliches AHV-Jahreseinkommen, Werte gültig ab 2023

Vorlage 2: Ausgleichsmassnahmen für Frauen

- Der **lebenslange AHV-Rentenzuschlag** für die Frauen der Übergangsgeneration erfolgt ausserhalb des Rentensystems. Er unterliegt somit nicht der Plafonierung der Altersrente von Ehepaaren und **wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt**. Es ist keine Anpassung an die Lohn-/Preisentwicklung vorgesehen. Und der Zuschlag löst auch keine Kürzung der Ergänzungsleistungen aus.

Berechnungsbeispiel (Werte 2023):

Eine **Frau mit Jahrgang 1965**, ohne Beitragslücken und mit einem massgebenden durchschnittlichen AHV-Jahres-einkommen von \geq CHF 88'200 (\rightarrow Maximalrente) bezieht ihre AHV-Altersrente im neuen Referenzalter von **65 Jahren**:

Falls unverheiratet: maximale Altersrente CHF 2'450 pro Monat (29'400 pro Jahr)
+ Rentenzuschlag CHF 50 pro Monat (+ 600 pro Jahr)
= CHF 2'500 pro Monat (30'000 pro Jahr)

Falls verheiratet: plafonierte Altersrente CHF 1'838 pro Monat (22'050 pro Jahr)
+ Rentenzuschlag CHF 50 pro Monat (+ 600 pro Jahr)
= CHF 1'888 pro Monat (22'650 pro Jahr)

Hinweis: Weiterarbeit bis 65 (oder länger) lohnt sich finanziell. Man hat länger Lohn und auch die Rente der 2. Säule fällt höher aus.

Vorlage 2: Ausgleichsmassnahmen für Frauen

Berechnungsbeispiel (Werte 2023):

Falls **dieselbe Frau** (Jahrgang 1965, AHV-Jahreseinkommen von \geq CHF 88'200) ihre AHV-Altersrente im bisherigen Rentenalter von **64 Jahren** beziehen möchte, **bedeutet dies neu 1 Jahr Vorbezug**:

Falls unverheiratet: maximale Altersrente CHF 2'450 pro Monat (29'400 pro Jahr)
Kürzung um 3.5%, d.h. CHF -86 pro Monat (-1'029 pro Jahr)
= CHF 2'364 pro Monat (28'371 pro Jahr)

Falls verheiratet: plafonierte Altersrente CHF 1'838 pro Monat (22'050 pro Jahr)
Kürzung um 3.5%, d.h. CHF -64 pro Monat (-772 pro Jahr)
= CHF 1'773 pro Monat (21'278 pro Jahr)

Hinweis: Bei tieferen Einkommen fällt die Kürzung kleiner aus. Frauen der Übergangsgeneration mit einem AHV-Jahreseinkommen von \leq CHF 58'800 können die Rente sogar ohne Kürzung im Alter 64 beziehen (vgl. weiter vorne).

Achtung: Beim Rentenvorbezug bleibt man dennoch **AHV-beitragspflichtig bis zum Referenzalter!**

Für Nichterwerbstätige berechnet sich der Beitrag in % des Vermögens und des 20-fachen Renteneinkommens (vgl. Merkblatt 2.03 unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Beiträge-AHV-IV-EO-ALV>)

→ Auszüge dazu im Anhang dieser Präsentation

Vorlage 2: Weitere Flexibilisierung des AHV-Rentenbezugs

Heutige Regelung (flexible Pensionierung in der AHV)

- Vorbezug um 1 oder 2 ganze Jahre (Kürzung: 6.8% für 1 Jahr bzw. 13.6% für 2 Jahre Vorbezug)
- Aufschieb um mind. 1 bis max. 5 Jahre, dazwischen monatlicher Beginn möglich (Zuschlag: 5.2% für 1 Jahr ... 31.5% für 5 Jahre)
- Kein Bezug von Teilrenten

AHV 21

- **Vorbezug** ab Alter 63 (für Frauen der Übergangsgeneration weiterhin ab Alter 62), **neu monatlicher Beginn** möglich
- Aufschieb wie bisher: um mind. 1 bis max. 5 Jahre, dazwischen monatlicher Beginn möglich
- Neu: Bezug von **Teilrenten** möglich (**frei wählbar zwischen 20% und 80%**, bis zu 3 Schritte)
- **Kürzungssätze** beim Vorbezug **und Zuschlagssätze** beim Aufschieb **werden gesenkt** (Anpassung an die gestiegene Lebenserwartung; längere Bezugsdauer, d.h. 1 einzelnes Jahr macht weniger aus). **Neu werden reduzierte Kürzungssätze für tiefe Jahreseinkommen** (\leq CHF 58'800) eingeführt. Der Bundesrat legt die neuen Sätze jedoch erst kurz vor deren Einführung, frühestens im Jahr 2027, fest.

Vorlage 2: Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65

Heutige Regelung (Weiterarbeit nach 64/65)

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter gilt in der AHV ein Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat (CHF 16'800 pro Jahr) pro Arbeitgeber, auf dem keine AHV-Beiträge entrichtet werden.

Die im Rentenalter geleisteten Beiträge fliessen allerdings nicht in die Rentenberechnung ein und können nicht zur Rentenverbesserung genutzt werden.

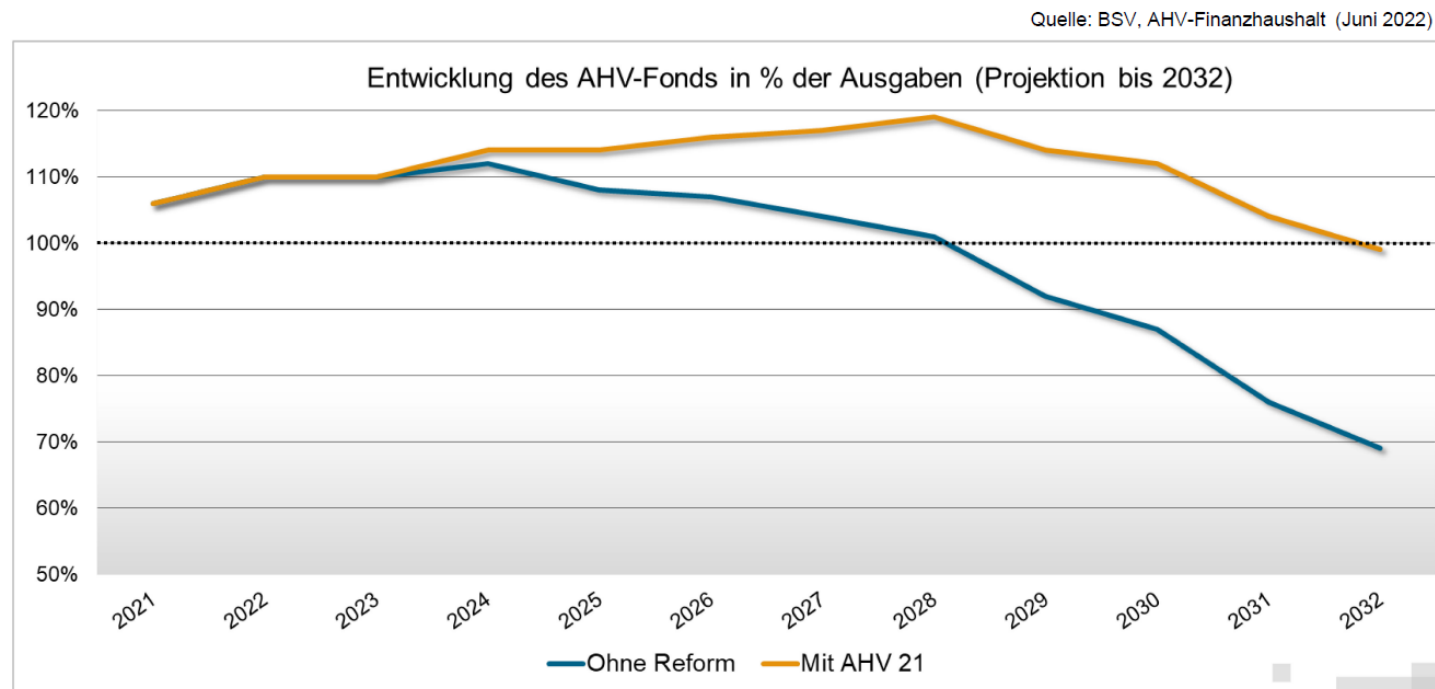
AHV 21

- Neu: Erwerbstätige im Rentenalter können **freiwillig auf den Freibetrag verzichten**
- Neu: Mit Erwerbseinkommen und AHV-Beiträgen nach dem Referenzalter kann die **AHV-Rente bis maximal zur Höchstrente** (Rentenskala 44) **verbessert** werden:
 - Schliessung von allfälligen Beitragslücken (falls das Einkommen nach dem Referenzalter mindestens 40 % des durchschnittlichen früheren Einkommens und der AHV-Beitrag mindestens dem AHV-Mindestbeitrag entspricht)
 - Verbesserung des durchschnittlichen Jahreseinkommens, das für die Berechnung der AHV-Rente massgeblich ist

Bemerkung: Ob diese Anreize viel bewirken werden? Die künftige Senkung der Kürzungs- und Erhöhungssätze (versicherungstechnische Anpassung infolge gestiegener Lebenserwartung) setzt demgegenüber Anreize zum Vorbezug und gegen den Aufschub!

AHV 21: Sicherung der AHV-Finanzierung bis 2030

Mit der Reform AHV 21 kann die Finanzierung der AHV mittelfristig gesichert werden. Ab 2032 dürfte der AHV-Ausgleichsfonds aber dennoch unter die Zielgrösse von 100% einer Jahresausgabe fallen.



Quelle: Präsentation Stabilisierung der AHV (AHV21), Die Abstimmungsvorlage, BSV, Juni 2022

Der Bundesrat wurde daher bereits beauftragt, dem Parlament bis am 31.12.2026 eine **nächste Reformvorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040** zu unterbreiten (beide Räte haben die entsprechende Motion angenommen).

Exkurs: Weitere Volksabstimmungen zur AHV in der Pipeline

Volksinitiative "für ein besseres Leben im Alter" (Initiative für eine 13. AHV-Rente)

- *"Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente haben Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente"* (Bundesverfassung)
- Vom Gewerkschaftsbund (SGB) eingereicht und am 22.06.2021 zustande gekommen
- Wie die Erhöhung finanziert werden soll, legte der Initiativtext nicht fest
- Bundesrat empfiehlt, die Initiative abzulehnen (Abstimmungstermin noch nicht bekannt)

Volksinitiative "für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge" (Renteninitiative)

- Anpassung des Rentenalters in zwei Phasen
 - Phase 1: Schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Männer und der Frauen auf **66 Jahre** (über 10 Jahre)
 - Phase 2: Koppelung des Rentenalters **an die durchschnittliche Lebenserwartung** der schweizerischen Wohnbevölkerung im Alter von 65 Jahren (Automatismus)
- Von den Jungfreisinnigen Schweiz eingereicht und am 25.08.2021 zustande gekommen
- Bundesrat empfiehlt, die Initiative abzulehnen (Abstimmungstermin noch nicht bekannt)

AHV 21: Auswirkungen aufs BVG

Das neue Referenzalter und die flexiblere Pensionierung gelten analog auch fürs BVG.
Das BVG ändert (voraussichtlich per 01.01.2024) wie folgt:

BVG Art. 13 ~~Leistungsanspruch~~

Referenzalter, Alter für den Vorbezug und den Aufschub

~~1 Anspruch auf Altersleistungen haben:~~

- ~~a. Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;~~
- ~~b. Frauen, die das 64. Altersjahr zurückgelegt haben.~~

Das Referenzalter der beruflichen Vorsorge entspricht dem **Referenzalter** nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG.

→ vgl. Folie zum AHV-Referenzalter weiter vorne, Anhebung bei Frauen auf 65 in 4 Schritten

~~2 Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung können abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. In diesem Fall ist der Umwandlungssatz (Art. 14) entsprechend anzupassen.~~

Die versicherte Person kann die Altersleistung **ab dem vollendeten 63. Altersjahr vorbezahlen und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben.**

³ Die **Vorsorgeeinrichtungen können** innerhalb der in Artikel 1 Absatz 3 festgelegten Grenzen ein **tiefere Alter für den Leistungsbezug vorsehen.**

→ Art. 1i BVV 2: Mindestalter 58 (in Ausnahmefällen noch tiefer)

AHV 21: Auswirkungen aufs BVG

Das BVG ändert (voraussichtlich per 01.01.2024) wie folgt:

BVG Art. 13a Teilbezug der Altersleistung (NEU)

¹ Die versicherte Person kann die **Altersleistung als Rente** abgestuft in **bis zu drei Schritten** beziehen. Die **Vorsorgeeinrichtung kann mehr als drei Schritte zulassen**.

² Der Bezug der **Altersleistung in Kapitalform** ist in **höchstens drei Schritten*** zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.

³ Der **erste Teilbezug** muss **mindestens 20 Prozent der Altersleistung** betragen.** Die **Vorsorgeeinrichtung kann einen tieferen Mindestanteil zulassen**.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement vorsehen, dass die ganze Altersleistung bezogen werden muss, wenn der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag fällt, der nach ihrem Reglement für die Versicherung notwendig ist.

* **Max. 3 Kapitalbezüge:** Eigenverantwortung der Versicherten, aber VE müssten darauf hinweisen; ausserdem müssen Vorsorge-/Freizügigkeitseinrichtungen bei Austritten neu die Anzahl bereits erfolgter Kapitalbezüge weitermelden (neuer Art. 8 Abs. 3+4 FZG)

** Zum Schutz der Vorsorgeeinrichtung. Für die weiteren (2., 3. ...) Teilbezüge wird keine Mindestgrösse vorgegeben.

AHV 21: Auswirkungen aufs BVG

Hinweise zur Weiterführung des Altersguthabens während des Rentenaufschubs:

Verzinsung: Das Altersguthaben ist weiterhin gemäss Reglement zu verzinsen (das BVG-AGH mit dem BVG-Mindestzinssatz).

Altersgutschriften (AGS): Gemäss BVG gibt es keine AGS nach dem Referenzalter. Im Reglement kann die Vorsorgeeinrichtung aber AGS vorsehen (wie bisher: Art. 33b BVG, wobei die Weiterversicherung mit Beiträgen nur auf Verlangen der versicherten Person erfolgen kann; d.h. kein Zwang zu Beiträgen).

Umwandlungssätze: Die Umwandlungssätze für vorbezogene und aufgeschobene Altersleistungen müssen, wie bisher, von den Vorsorgeeinrichtungen reglementarisch festgelegt werden. Das BVG gibt weiterhin nur den Mindest-Umwandlungssatz im Referenzalter vor.

AHV 21: Auswirkungen aufs BVG

Das BVG ändert (voraussichtlich per 01.01.2024) wie folgt:

BVG Art. 13b Bedingungen für den Vorbezug und den Aufschub der Altersleistung (NEU)

¹ Der Anteil der **vor** dem reglementarischen Referenzalter **bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.**

² Die versicherte Person kann den Bezug ihrer Altersleistung **nur bis zum Ende der Erwerbstätigkeit aufschieben**, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

Beispiel zu Abs. 1 (Vorbezug):

Der Jahreslohn reduziert sich im Alter 63 von CHF 120'000 auf CHF 90'000, d.h. um 25%.
(nicht nur vorübergehend, es darf bei der Reduktion nicht absehbar sein, dass der Lohn wieder ansteigt).

→ Versicherte Person kann bis zu 25% ihrer Altersleistung beziehen.

Dabei ist irrelevant, wie stark der versicherte Lohn zurückgeht. Falls die Person gemäss BVG-Minimum versichert ist, bleibt ihr versicherter Lohn unverändert, trotzdem kann sie wahlweise bis zu 25% der Altersleistung beziehen.

→ Wenn Lohn bis CHF 88'200 in Basiskasse und übersteigender Lohn in Zusatzkasse versichert ist: Aus welchem Gefäss kann dann wie viel bezogen werden? Koordination zwischen verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen ist noch unklar.

AHV 21: Auswirkungen aufs BVG

Das BVG ändert (voraussichtlich per 01.01.2024) wie folgt:

BVG Art. 13b Bedingungen für den Vorbezug und den Aufschub der Altersleistung (NEU)

¹ Der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.

² Die versicherte Person kann den Bezug ihrer Altersleistung **nur bis zum Ende der Erwerbstätigkeit aufschieben**, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

Hinweise zu Abs. 2 (Aufschub):

Der Aufschub (max. bis Alter 70) ist nur möglich, solange noch ein **Erwerbseinkommen** erzielt wird (aus steuerlichen Gründen). Nach dem reglementarischen Referenzalter kann auch ohne Lohnreduktion eine (Teil-)Altersleistung bezogen werden.

Der Bundesrat will gemäss Botschaft zudem die FZ-Verordnung anpassen, so dass auch der Bezug von **Freizügigkeits-Guthaben** nur noch über das Referenzalter hinaus aufgeschoben werden kann, solange die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird. Für die Säule 3a gilt dies bereits heute.

Die Verordnungsänderungen zur AHV 21 liegen noch nicht vor.



Die PK-Vorsorgereglemente müssen auf Anpassungsbedarf hin überprüft werden.

- **Neuer Begriff "Referenzalter"**
- **Referenzalter 65** (mit 4-jähriger Übergangsbestimmung für Frauen):
Das neue Frauen-Referenzalter muss für die **BVG-Schattenrechnung** angewendet werden.
Reglementarisch ist weiterhin ein tieferes oder höheres Referenzalter möglich.
 - Bsp. 1: bisher Alter 64/65 (F/M) → Beibehaltung möglich, Anpassung auf 65/65 erscheint jedoch sinnvoll, entweder analog zum BVG in 4 Schritten, oder direkt in 1 Schritt
 - Bsp. 2: bisher Alter 64/64 (F/M) → reglementarisch so beibehalten oder Anpassung auf 65/65
 - Bsp. 3: bisher Alter 65/65 (F/M) → reglementarisch hier kein Anpassungsbedarf (aber vgl. nächste Folie)

→ Falls das reglementarische Referenzalter erhöht wird:

- Ist dies abgestimmt mit den Arbeitsverträgen/Personalreglementen (**Beendigung des Arbeitsverhältnisses**)?
- Werden die **Umwandlungssätze** auch angepasst?
- Werden bereits laufende **temporäre Leistungen** (Invalidenrenten, Sparbeitragsbefreiung, Ehegattenrenten, Überbrückungsrenten...) verlängert?
- **Rückdeckungsverträge** unbedingt anpassen
- Arbeitgeber: auch die **Personenversicherungen (UVG, KTG)** prüfen/anpassen

AHV 21: Auswirkungen aufs BVG

PK-Vorsorgereglemente überprüfen: Betreffend Teilpensionierung besteht generell Anpassungsbedarf!

Altersleistungen:

- **Vorbezug:** muss spätestens ab Alter 63 angeboten werden (Frauen und Männer), optional schon früher (frühestens ab Alter 58)
 - **Aufschub:** bis Alter 70 (Frauen und Männer), längstens bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, Aufschub nur mit Verzinsung muss angeboten werden (?), Aufschub mit Verzinsung und Spargutschriften kann zusätzlich angeboten werden (Art. 33b BVG)
Nicht vergessen: Festlegen, welche Todesfallleistungen versichert sind während des Aufschubs!
 - **Teilpensionierung:** Rentenbezug muss in mind. 3 Schritten, Kapitalbezug darf in max. 3 Schritten angeboten werden. Bei Reduktion des Jahreslohns um xx % muss der Bezug von bis zu xx % (nicht fix xx %) angeboten werden. Beim ersten Teilbezug kann ein Mindestbezug (20% der Altersleistung oder weniger) verlangt werden, bei weiteren Teilbezügen nicht. Reglement kann aber vorsehen, dass die gesamte Altersleistung bezogen werden muss, wenn der verbleibende Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle fällt.
- Die neuen Regelungen zur **flexiblen Pensionierung** (Vorbezug, Aufschub und Teilpensionierung) gelten **umhüllend und** auch für rein **überobligatorische** Vorsorgepläne.



Wichtig: Dies ist der aktuelle Stand. Künftige Verordnungsbestimmungen, BSV-Mitteilungen etc. bleiben vorbehalten.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Anhang: AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Merkblatt 2.03: Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO (Stand am 1. Januar 2022)

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Beiträge-AHV-IV-EO-ALV>

→ Gute Beispiele, vgl. nächste Folie

- Bei Personen, die **nicht dauernd voll erwerbstätig** sind (d.h. **weniger als 9 Monate im Jahr oder weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit**) erfolgt eine **Vergleichsrechnung** für die Beiträge
→ vgl. nächste Folie
- Ansonsten, falls bei einem Ehepaar einer der beiden Ehepartner noch **voll erwerbstätig** ist und mindestens den doppelten Mindestbeitrag (2022: CHF 1'006 pro Jahr) an die AHV/IV/EO leistet (*längstens bis zum ordentlichen Rentenalter?*), dann gilt die AHV-Beitragspflicht auch für den anderen nichterwerbstätigen Ehepartner als erfüllt.

8 Beitragstabelle für Nichterwerbstätige

	Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen	AHV/IV/EO-Beiträge im			
		Jahr	Semester	Quartal	Monat
unter CHF	300 000.00	503.00	251.40	125.70	41.90
ab CHF	300 000.00	530.00	265.20	132.60	44.20
	350 000.00	636.00	318.00	159.00	53.00
	400 000.00	742.00	370.80	185.40	61.80
	450 000.00	848.00	424.20	212.10	70.70
	500 000.00	954.00	477.00	238.50	79.50
	550 000.00	1 060.00	529.80	264.90	88.30
	600 000.00	1 166.00	583.20	291.60	97.20
	650 000.00	1 272.00	636.00	318.00	106.00
	700 000.00	1 378.00	688.80	344.40	114.80
	750 000.00	1 484.00	742.20	371.10	123.70
	800 000.00	1 590.00	795.00	397.50	132.50
	850 000.00	1 696.00	847.80	423.90	141.30
	900 000.00	1 802.00	901.20	450.60	150.20
	950 000.00	1 908.00	954.00	477.00	159.00
	1 000 000.00	2 014.00	1 006.80	503.40	167.80
	1 050 000.00	2 120.00	1 060.20	530.10	176.70
	1 100 000.00	2 226.00	1 113.00	556.50	185.50
	1 150 000.00	2 332.00	1 165.80	582.90	194.30
	1 200 000.00	2 438.00	1 219.20	609.60	203.20
	1 250 000.00	2 544.00	1 272.00	636.00	212.00
	1 300 000.00	2 650.00	1 324.80	662.40	220.80
	1 350 000.00	2 756.00	1 378.20	689.10	229.70
	1 400 000.00	2 862.00	1 431.00	715.50	238.50
	1 450 000.00	2 968.00	1 483.80	741.90	247.30
	1 500 000.00	3 074.00	1 537.20	768.60	256.20
	1 550 000.00	3 180.00	1 590.00	795.00	265.00
	1 600 000.00	3 286.00	1 642.80	821.40	273.80
	1 650 000.00	3 392.00	1 696.20	848.10	282.70
	1 700 000.00	3 498.00	1 749.00	874.50	291.50
	1 750 000.00	3 604.00	1 801.80	900.90	300.30
	1 800 000.00	3 763.00	1 881.60	940.80	313.60
	8 500 000.00	25 069.00	12 534.60	6 267.30	2 089.10
	8 550 000.00	25 150.00	12 574.80	6 287.40	2 095.80

Anhang: AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Zwei Beispiele aus dem Merkblatt 2.03 (Stand 2022)

18 Vorzeitige Pensionierung

Ein alleinstehender 60-jähriger Arbeitnehmer wird auf Ende Februar vorzeitig pensioniert. Ab März bezieht er ein monatliches Renteneinkommen von 4 000 Franken. Sein Vermögen beläuft sich auf 250 000 Franken. Im Januar und Februar verdiente er total 12 000 Franken bzw. 6 000 Franken monatlich. Da der Versicherte weniger als neun Monate im Jahr erwerbstätig ist, wird eine **Vergleichsrechnung** vorgenommen:

- a) Aus der Erwerbstätigkeit geschuldete Beiträge
 $12\,000 \text{ Franken} \times 10,6\% = 1\,272 \text{ Franken}$
- b) Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldete Beiträge
Dem Vermögen von 250 000 Franken wird das mit 20 multiplizierte, im Jahr tatsächlich erzielte Renteneinkommen hinzugefügt, um den für die Beiträge massgebenden Betrag zu erhalten.
 $250\,000 \text{ Franken} + (4\,000 \text{ Franken} \times 10 \times 20) = 1\,050\,000 \text{ Franken}$
Dies entspricht gemäss Beitragstabelle (siehe Ziffer 8) einem Jahresbeitrag von 2 120 Franken.
- c) Vergleich
Die vom Versicherten zusammen mit seinem Arbeitgeber geleisteten Beiträge aus der Erwerbstätigkeit (1 272 Franken) übersteigen die Hälfte der Beiträge, die er als Nichterwerbstätiger schulden würde (1 060 Franken). Der Versicherte gilt somit für das ganze Jahr als Erwerbstätiger und muss keine Beiträge als Nichterwerbstätiger zahlen.

19 Teilerwerbstätiger Ehemann, nichterwerbstätige Ehefrau

Ein 63-jähriger Ehemann ist noch mit einem Pensum von 10 % in einer Wohnbaugenossenschaft tätig und erhält dafür 8 000 Franken im Jahr. Seine 61-jährige Ehefrau ist nichterwerbstätig. Das Ehepaar verfügt über ein Vermögen von 500 000 Franken und ein jährliches Renteneinkommen von 75 000 Franken.

Ehemann:

- a) Aus der Erwerbstätigkeit geschuldete Beiträge
 $8\,000 \text{ Franken} \times 10,6\% = 848 \text{ Franken}$
- b) Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldete Beiträge

Vermögen	CHF	500 000.–
Renteneinkommen (75 000 Franken \times 20)	CHF	1 500 000.–
	CHF	2 000 000.–
davon die Hälfte	CHF	1 000 000.–
Jahresbeitrag gemäss Beitragstabelle (siehe Ziffer 8)	CHF	2 014.–

- c) **Vergleich**
Die Beiträge als Teilerwerbstätiger belaufen sich auf 848 Franken und erreichen die Hälfte der Nichterwerbstätigen-Beiträge von 1 007 Franken nicht. Der Ehemann gilt daher für das ganze Jahr als Nichterwerbstätiger.

Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldete Beiträge	CHF	2 014.–
Aus Erwerbstätigkeit bereits geleistete Beiträge	- CHF	848.–
Noch zu entrichten	CHF	1 166.–
+ Verwaltungskostenbeiträge		

Ehefrau:

Die Ehefrau ist ebenfalls nichterwerbstätig und muss einen Beitrag von 2 014 Franken zuzüglich Verwaltungskostenbeiträge bezahlen.